

Kennen wir unsere Rechte?

Prof. Dr. Bekir Berat Özipek – Dr. Levent Korkut – Dr. Faik Tanrikulu

ISTANBUL, 2018

Einführung

Um unsere Rechte zu schützen, müssen wir sie erst einmal kennen.

Der häufigste Grund, weshalb der Mensch zum Opfer wird, ist, dass er seine Rechte nicht kennt. Er kann nicht widersprechen und akzeptiert die Ungerechtigkeit, die ihm widerfahren ist.

Wir haben aber Rechte, die wir jederzeit, überall und gegen jeden/jede einfordern können. Eines dieser Rechte, das allen vorangeht, sind die Menschenrechte. Unabhängig davon, ob wir in Österreich, in Kanada oder in Mosambik leben, wir haben diese Rechte und können uns darauf verlassen, dass man sich daran hält.

Österreich gehört zu jenen Ländern, die die “Allgemeine Erklärung der Menschenrechte” unterzeichnet hat. Damit hat Österreich akzeptiert, dass diese Bestimmungen bindend sind.

Des Weiteren gibt es internationale Rechte, die das Land unterschrieben hat.

Darüber hinaus gibt es das Recht der Europäischen Union, z. B. die Europäische Menschenrechtskonvention. Dafür wurde eigens der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte gegründet.

Und schließlich gibt es Österreichs eigene Gesetze, die die Rechte und Sicherheiten garantieren.

Es wurden Mechanismen eingerichtet, die dafür sorgen, dass diese Rechte eingehalten werden.

Es gibt zum Beispiel den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und andere Nichtregierungs-, Menschenrechts- und Zivilorganisationen, die wir kontaktieren können, um unsere Rechte einzufordern.

Kurz gesagt, gleich ob wir StaatsbürgerInnen des jeweiligen Landes sind oder nicht, die Rechte, die uns zustehen, sind nicht wenige.

Der vorliegende Wegweiser erklärt uns in einer einfachen Sprache, an wen wir uns wie wenden können, wenn unsere Rechte verletzt werden.

Präsentationen

Dieser Wegweiser hat die Absicht, in einer einfachen Sprache auf folgende vier Fragen Antworten zu geben:

1. Welche Rechte haben wir im österreichischen Rechtssystem?

Welche Rechte geben uns die österreichischen Gesetze? Welche Grundrechte und Freiheiten haben wir? Kennen wir die Verpflichtungen des österreichischen Staates, die sich aus der EU-Mitgliedschaft und dem internationalem Recht ergeben?

2. Wie werden unsere Rechte missachtet?

Wie kann man Rechtsmissachtungen, vor allem im Bildungs- und Arbeitsleben, auf der Straße und öffentlichen Ämtern vorkommen, definieren? Mit welchen Diskriminierungsformen, körperlichen und psychischen Angriffen und Belästigungen sind wir im Alltag konfrontiert? Wie könnte man Nützliches und Wissen, das jeder/jede versteht, zu diesen Themen widergeben?

3. An welche Einrichtungen in Österreich können wir uns wenden, wenn unsere Rechte verletzt werden?

Welche öffentlichen und privaten Einrichtungen gibt es, die bei der Bildung der öffentlichen Meinung und Beseitigung von Menschenrechtsverletzungen wirksam sind? Welche Absichten und Aufgaben haben diese Einrichtungen? Welche Einrichtungen haben sich in welchem Bereich spezialisiert und wie können sie uns helfen? Welche können uns effektive unterstützen und welche nicht? Was sind die Kontaktdaten? Wie können wir uns an sie wenden?

4. Wissen wir, wie und auf welche Weise wir am besten zu unserem Recht kommen?

Was müssen wir wissen, um Recht zu bekommen, wenn wir Recht haben? Was müssen wir tun, wenn unsere Rechte missachtet werden? Was ist die richtige und wirkungsvollste Haltung in so einem Fall?

Wir hoffen, diese Fragen kurz und verständlich beantworten zu können.

Viel Spaß beim Lesen!

Unsere Rechte in Österreich

Jeder Mensch hat Rechte.

Zum Beispiel schließen wir als VermieterIn oder MieterIn einen Mietvertrag. Hier entstehen die Rechte aus dem "Vertrag". Als StaatsbürgerIn eines Landes entstehen die Rechte aus der "Staatsbürgerschaft". Darüber hinaus haben wir Rechte aus dem einfachen Umstand, dass wir "Menschen" sind. Das nennt man dann Menschenrechte, die von allen modernen Rechtsstaaten geachtet werden.

Auch unsere Rechte in Österreich entstehen in erster Linie aus den überall gültigen Menschenrechten. Gleichgültig, ob wir StaatsbürgerInnen sind oder nicht, der österreichische Staat muss sich an diese Rechte halten und hat dafür Sorge zu tragen, dass wir diese Rechte auch bekommen.

In diesem Zusammenhang entstehen unsere Rechte in Österreich vor allem aus drei Quellen:

Erstens jene Rechte, die aus dem einfachen Umstand entstehen, dass wir Menschen sind, und jene aus dem internationalen Recht und den Abkommen, die der österreichische Staat unterzeichnet hat.

Zweitens das europäische Recht. Österreich ist Mitglied der Europäischen Union. Diese Union hat Regeln festgelegt, an die sich die Mitgliedsstaaten halten müssen. Sollte sich ein Staat nicht daran halten, in erster Linie an die Europäische Menschenrechtskonvention, gibt es Mechanismen, die dafür sorgen, dass sie eingehalten werden.

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Artikel 1

"Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren."

Artikel 2

"Jeder hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand."

Artikel 3

"Jeder hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person."

Und drittens Österreichs eigene Gesetze. Neben der österreichischen Verfassung als wichtigste Rechtsquelle gibt es Gesetze, Vorschriften und Regeln auf zentraler und lokaler Ebene. Während einige dieser Regeln den StaatsbürgerInnen Rechte und Pflichten vermitteln, gelten andere für alle in Österreich lebende Menschen, unabhängig davon, ob sie StaatsbürgerInnen sind oder nicht.

**Europäische
Menschenrechtskonvention**
Artikel 3
“Niemand darf der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.”

Wenn wir diese drei Ebenen nebeneinanderstellen, erhalten wir jene Rechte, die wir in Österreich haben. Und diese sind nicht wenig.

Aber andererseits werden wir benachteiligt. Wie kann das sein? Das hat verschiedene Gründe! Beispielsweise, dass wir unsere Rechte kennen, sie aber nicht wahrnehmen. Die Menschenrechte in Österreich sind zum einen durch internationales Recht und zum anderen durch Regelungen des nationalen Rechts gesichert.

Nachstehend behandeln wir jene Menschenrechtsverpflichtungen, die sich für Österreich sowohl aus nationalem als auch aus internationalem Recht ergeben.

Sehen wir uns diese Rechte im Detail an.

Österreichs Menschenrechtsverpflichtungen aus internationalem Recht

Internationales Recht wird von Staaten und für Staaten entwickelt. Wie die Vereinbarungen und Verträge anzuwenden sind, bestimmen die Staaten selbst.

Ein Staat kann internationales Recht nur aus freien Stücken annehmen und nicht dazu gezwungen werden.

Menschenrechte können auf internationaler Ebene in zwei Gruppen zusammengefasst werden. Die erste, auch “globales Menschenrechtssystem“ genannt, ist ein von der UNO erstelltes Regelbündnis. Die zweite sind die sogenannten **“regionalen Menschenrechtsbestimmungen”**.

Außerdem muss sich Österreich als Mitglied der EU auch an die im **“EU-Recht”** verankerten Regelungen über die Menschenrechte halten.

Das System der UNO

Wie im Artikel 1 der UN-Charta angeführt, gehört es zu ihren Hauptzielen, die Menschenrechte und Grundfreiheiten auf internationaler Ebene zu fördern.

Im System der UNO bzw. in der internationalen

Rechtsprechung sind Regeln festgelegt, die für Staaten bindend sind. Diese Regeln sind:

- Respekt der Menschenrechte
- Schutz der Menschenrechte
- Erfüllung

Die Verpflichtung zu respektieren: Das bedeutet, dass auf die Anwendung der Menschenrechte nicht eingegriffen werden darf. Damit der Staat dieser Verpflichtung nachkommen kann, hat er dafür zu sorgen, dass seine Institutionen und Organisationen die Rechte des Einzelnen oder die von Gruppen nicht einengen.

Recht auf Beschwerde beim EUFF

Artikel 13 und Artikel 35

“Jede Person, die in ihren in dieser Konvention anerkannten Rechten oder Freiheiten verletzt worden ist, hat das Recht, bei einer innerstaatlichen Instanz eine wirksame Beschwerde zu erheben, auch wenn die Verletzung von Personen begangen worden ist, die in amtlicher Eigenschaft gehandelt haben.”

Beispiele für Verletzung

- Der Staat verbietet bestimmte Religionspraktiken, obwohl sie die Allgemeinheit nicht bedrohen.
- Der Staat behindert die Äußerung bestimmter Ideen und Meinungen.

Die Verpflichtung zum Schutz: Es reicht nicht, wenn der Staat nicht in die Rechte eingreift, sondern er muss sie auch schützen. Deshalb ist es notwendig, dass der Staat und seine Einrichtungen Vorkehrungen treffen, damit unsere Rechte nicht von anderen verletzt werden. Dazu gehört auch der Schutz der Freiheiten.

Beispiele für Verletzung

- Wenn eine ethnische Gruppe eine andere angreift und der Staat zu spät handelt.
- Wenn der Staat keine Vorkehrungen trifft, um Unternehmen dazu zu bewegen, ihren MitarbeiterInnen eine menschenwürdige Entlohnung zu garantieren.
- Wenn der Staat eine unverhältnismäßige Intervention der Polizei an Menschen nicht verhindern kann.

Die Verpflichtung zur Sicherstellung: Der Schutz allein reicht nicht, der Staat muss uns die Rechte auch sicherstellen. D. h., dass der Staat die Pflicht hat, alles zu unternehmen, damit die Menschen, die unter seinem Rechtsschutz stehen, von all ihren Rechten profitieren können. Der Staat muss auch Vorkehrungen treffen, damit die Menschen ihre Bedürfnisse, die in den Menschenrechtsvereinbarungen definiert sind und aus eigener Anstrengung nicht schützen können, befriedigen können.

Beispiele für Verletzung

- Ein grundlegendes Gesundheitssystem aufzustellen, das nicht für alle ausreichende ist.
- Keine Möglichkeit, kulturelle Rechte zu nutzen. Zum Beispiel ist es den Gemeinden gleichgültig, wenn Gebetshäuser fehlen.

Österreich hat alle Menschenrechtsabkommen, die von der UNO erstellt wurden, mit Ausnahme einer, unterzeichnet.

Abkommen der UNO, die Österreich unterzeichnet hat:

1. Abkommen über bürgerliche und politische Rechte

Die Parteien des Abkommens sichern jedem/jeder Einzelnen die bürgerlichen und politischen Rechte zu, einschließlich des Rechts auf Leben, des Rechts auf Religionsfreiheit, des Rechts auf Meinungsäußerung, des Rechts auf Versammlung, des Rechts auf Wahlen und des Rechts auf eine gerechte Prozessführung vor Gericht.¹

Wenn die Rechte, die aus diesem Abkommen verletzt werden, kann das Menschenrechtskomitee auf individueller und zwischenstaatlicher Ebene angerufen werden. Nach eingehender Untersuchung des Ansuchens kann das Komitee entscheiden, ob eine Rechtsverletzung des angeschuldigten Staates vorliegt.

Die Vertragsstaaten haben sich verpflichtet, im ersten Jahr und danach fünfjährlich dem Komitee einen Bericht vorzulegen. Dieses kann auch zwischenzeitlich einen Bericht anfordern und bei der Auswertung des Berichtes des Vertragsstaates andere Quellen, vor allem die der Zivilorganisationen und der regionalen Menschenrechtsinstitutionen, heranziehen.

Individuelle Ansuchen sind eher die Ausnahmen als die Regel. Dennoch sollte man wissen, dass die Option für jeden/jede offensteht.

2. Übereinkommen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, den Menschen neben dem Recht auf Arbeit, dem Recht auf soziale Sicherheit, dem Recht auf Bildung und dem Recht auf einen angemessenen Lebensstandard, Anstrengungen zu unternehmen, um ihnen auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu sichern.

¹ Dieses Übereinkommen ist ein multilateraler Vertrag, der am 16. Dezember 1966 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde und am 23. März 1976 in Kraft trat. Es gibt drei Zusatzprotokolle zu der Konvention. Mit dem ersten von diesen drei Protokollen, das optionale Protokoll, wurde mittels Individualbeschwerde eine Überprüfungsmöglichkeit geschaffen.

3. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Das Übereinkommen definiert die Diskriminierung aufgrund der Rasse und erlegt den Vertragsstaaten auf, jede Form der Rassendiskriminierung zu beseitigen. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Antidiskriminierungsausschuss zweijährlich einen Staatenbericht vorzulegen. Darüber hinaus kann der Ausschuss außerplanmäßig Berichte anfordern. Das Komitee kann nach der Prüfung der Berichte allgemeine Empfehlungen aussprechen und eine allgemeine Meinung über die Rechte des Übereinkommens abgeben sowie Individual- und Staatenbeschwerden annehmen oder ablehnen.

4. Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Das **Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (abgekürzt engl. "CEDAW") ist das einzige Abkommen, das die Frauenrechte aus politischer, kultureller, wirtschaftlicher, sozialer und familiärer Sicht so umfangreich behandelt.**

Die Vertragsstaaten müssen dem Sachverständigenausschuss alle zwei, danach alle fünf Jahre einen Bericht über die von der Regierung verfolgte Gleichstellungspolitik vorlegen.

Darüber hinaus erkennen die Vertragsstaaten gemäß dem Fakultativprotokoll der Übereinkunft zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau an, dass das Komitee Individualbeschwerden anerkennen und bewerten darf.

Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

“Die Vertragsstaaten erklären, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, zur Vermeidung von Diskriminierung, die von Personen oder Institutionen ausgehen und erklären weiters alle geltenden Gesetze, Verordnungen und Anwendungen, die die Diskriminierung der Frauen beinhalten, zu ändern bzw. aufzuheben.”

5. Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlungen oder Strafen (UN-Antifolterkonvention)

Die Vertragsparteien legen fest, Folter und Diskriminierung durch öffentliche Institutionen oder einen/eine Angehörige/n des öffentlichen Dienstes zu verhindern. Das durch das Fakultativprotokoll gegründete Komitee überprüft vierjährig die Berichte der Vertragsstaaten und der Zivilorganisationen und kann im Zuge der Überprüfung entscheiden, ob die Staaten die Bestimmungen des Abkommens eingehalten haben oder nicht.

6. Übereinkommen über die Rechte des Kindes

Das Übereinkommen ist eine völkerrechtliche Vereinbarung, womit sich die Vertragsstaaten verpflichtet haben, die Kinder oder ihre Familien vor religiöser, ethnischer, wirtschaftlicher und sozialer Diskriminierung zu schützen. Es enthält folgende Bestimmungen: Recht auf Bildung und Ausbildung, Recht auf Gesundheit, Recht auf Unterkunft, Recht auf Schutz gegen physische, psychologische und sexueller Ausbeutung.

Mit dem Übereinkommen ermöglichen die Vertragsstaaten es dem Kind, in seiner sprach- und kulturgewohnten Umgebung aufzuwachsen und verpflichten sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit seine Familie ihre Religion ausüben kann.

Die Entscheidung, wie ein Kind aufgezogen wird, fällt zuerst an die Zuständigkeit der Familie.

Artikel 3

“Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortliche Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.“

Artikel 29

“Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss, dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor andere Kulturen als der eigenen zu vermitteln.“

7. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Mit der Unterzeichnung des Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten, dass die in der Gesellschaft lebenden Menschen mit Behinderung uneingeschränkt von allen Menschenrechten profitieren dürfen.

Lokale Regulierungen

Österreich ist Mitglied von zwei wichtigen europäischen Organisationen, dem Europarat und der EU.

Der Europarat

Der Europarat ist eine völkerrechtliche Organisation mit 48 Mitgliedsstaaten, dessen Ziel es ist, die Menschenrechte und die Demokratie weiterzuentwickeln und zu schützen.

Zur wichtigsten Eigenschaft des Europarates gehört die Rechtsgebungskompetenz im Bereich der Menschenrechte. Darüber hinaus kann der Rat über den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Individualbeschwerden gegen Vertragsstaaten prüfen und entscheiden, ob eine Rechtsverletzung vorliegt oder nicht.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte orientiert sich an der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese beinhaltet einen Katalog an Grund- und Freiheitsrechten, Recht auf Leben, Folter- und Diskriminierungsverbot, Recht auf einen fairen Prozess, Recht auf Freiheit und Sicherheit, Freiheit der Meinungsäußerung, Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Recht auf Bildung, aktives und passives Wahlrecht und Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens sind einige der Bestimmungen.

Urteil des EuGH

“Es ist nicht notwendig, StaatsbürgerIn eines Landes zu sein, um von der Sozialhilfe profitieren zu können.”

Saidoun und Fawsie gegen Griechenland, 28. Oktober 2010

Den Antrag haben zwei Flüchtlinge aus Syrien und dem Libanon gestellt. Griechisches Recht sieht vor, dass Mütter kinderreicher Familien eine zusätzliche Zahlung erhalten. Auch wenn die Antragstellerinnen der Meinung waren, dass dieses Recht auch ihnen zusteht, hat das griechische Gericht mit der Begründung, dass nur StaatsbürgerInnen dieses Recht zusteht, den Antrag abgewiesen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrecht hat entschieden, dass das griechische Recht diskriminierend ist, wenn die sonstigen Bedingungen gleich sind und die Voraussetzung der Sozialleistungen von der Staatsbürgerschaft anhängig gemacht wird. Griechenland muss die klagführende Partei entschädigen.

Damit der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte angerufen werden kann, müssen die anzuklagenden Staaten Mitglied des Europarates sein. Österreich ist ein Mitglied des Europarates. Um den EUGH anzurufen, sind weitere zwei Bedingungen notwendig:

- Angenommen, eines unserer Rechte wurde verletzt. Im ersten Schritt müssen wir den innerstaatlichen Instanzenzug durchlaufen. Das nennt man “Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzuges”. Sofern der innerstaatliche Instanzenzug ausgeschöpft wurde und wir kein Recht bekommen haben, können wir den EUGH anrufen.
- Wir haben über die österreichischen Gerichte versucht, zu unserem Recht zu kommen, die Gerichte angerufen, Berufung eingelegt, aber nicht Recht bekommen. Innerhalb von sechs Monate nach der Urteilsverkündung in Österreich haben wir das Recht, den EUGH anzurufen. Das nennt man “Fristbedingung”. Nach Ablauf dieser Frist verlieren wir das Recht auf Anruf des Gerichts.

Die Europäische Union

Im Rahmen der Europäischen Union gibt es gesetzliche Regelungen zu den Menschenrechten. Die Europäische Verfassung, die auf den Gründungsverträgen der Union beruht, ist aufgrund mangelnder Unterstützung der Mitgliedsstaaten als Entwurf geblieben. Teil der Verfassung, in dem die Rechte und Freiheiten geregelt sind, gilt seit 2009 als verbindliche Rechtsordnung der Mitgliedsstaaten. Das bedeutet, dass wir dieses Recht auch in Österreich haben.

Urteil des EUGH

“Die Erziehung des Kindes fern von seiner Religion und Kultur kann zum Rechtsstreit gemacht werden”

Kılıç gegen Österreich, Antragsnr.: 27700/2015 (Verfahren noch offen)

Einem türkischstämmigen Ehepaar wurde wegen Missachtung der elterlichen Pflichten durch ein Gerichtsurteil die Kinder in Obhut einer anderen Familie übergeben, worauf das Ehepaar Klage gegen dieses Urteil erhob. Das Paar hat hervorgebracht, dass sich die Trennung negativ auf das Familienleben auswirken würde, weil sie eine muslimische und türkische Familie wären und die Kinder bei einer christlichen und europäischen Familie ein Leben fern von ihrer Religion und Kultur führen müssten. Dieser Umstand stellt eine Verletzung des Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention dar. Der EUGH ist zum Schluss gekommen, dass die Einwände berechtigt sind und hat Österreich im Mai 2017 aufgefordert, Stellung zu beziehen.

Die Gleichbehandlung der EU Mitgliedsstaaten

Die Europäische Union hat eine Reihe von Rechtsvorschriften erlassen, um die Gleichstellung zu gewährleisten und Diskriminierung zu verhindern. Österreich als Mitgliedsstaat muss alle Bestimmungen des Unionsrechts einhalten und nationale Vorschriften in Einklang mit den Anforderungen der Richtlinien der Europäischen Union bringen. Die Verhinderung von Diskriminierung ist einer der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts, und dieses Ziel wurde auch in den Gründungsverträgen der Union zum Ausdruck gebracht.

In Artikel 13 des Vertrags der Europäischen Gemeinschaften heißt es: "Bekämpfung der Diskriminierung aus Gründen der Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung". D. h., die Mitgliedstaaten müssen

sich daran halten. Ohne Unterschied, ob jemand StaatsbürgerIn des Landes ist oder nicht, darf der Staat nicht diskriminieren.

Was ist der Umfang der Richtlinien?

Die Rechtsvorschriften der Europäischen Union im Bereich der Diskriminierung werden durch "Richtlinien" erlassen. Richtlinien im Rechtssystem der Union sind verbindliche Vereinbarungen. D.h., die Staaten sind verpflichtet, die Richtlinien in ihre nationalen Rechtsordnungen zu übertragen. Jeder Staat führt diese Übertragung nach den Merkmalen seines Rechtssystems durch.

Richtlinien der Diskriminierung im Unionsrecht

- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen, die eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sowie über den Mutterschutz (1986/613/EC)

- Schwangerschaftsrichtlinie (1992/85/EC)

- Elternkarenzrichtlinie (1996/34/EC)

- Teilzeitbeschäftigungsrichtlinie (1997/81/EC)

- Richtlinie über befristete Arbeitsverträge (1999/70/EC)

- Richtlinie zur Verwirklichung des Grundsatzes der Chancengleichheit und Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen (Gleichbehandlungsrichtlinie) (2006/54/EC)

Die Gleichbehandlungsrichtlinie schützt vor Diskriminierung in den Bereichen (2006/54/EC):

- Förderungen, Beschäftigung, selbständige Erwerbstätigkeit, Zugang in die eigene Berufswelt
- Zugang zur Berufsausbildung
- gerechte Entlohnung
- soziale Sicherheit

- Richtlinie zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Antirassismusrichtlinie)

(2000/43/EC)

Die Antirassismusrichtlinie schützt vor Diskriminierung in folgenden Bereichen:

- Förderungen, Beschäftigung, selbstständige Erwerbstätigkeit, Zugang in die eigene Berufswelt
- Zugang zur Berufsberatung und Berufsausbildung
- Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen-oder ArbeitgeberInnenorganisation oder anderen Organisationen

● **Richtlinie zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie)**

(2000/78/EC)

Die **Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie** schützt vor Diskriminierung in den Bereichen:

- Förderungen, Beschäftigung, selbstständige Erwerbstätigkeit, Zugang in die eigene Berufswelt
- Zugang zur Berufsberatung und Berufsausbildung
- Mitgliedschaft und Mitwirkung in einer ArbeitnehmerInnen-oder ArbeitgeberInnenorganisation oder anderen Organisationen
- Zugang zu Bildung
- Zugang zur sozialen Sicherheit und Sozialschutz
- Soziale Vorteile
- Zugang zu Gütern und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich Unterkunft

Alle oben genannten Richtlinien beziehen sich auf die Verhinderung von Diskriminierung in der Arbeitswelt und Geschäftsbeziehungen. Die ersten sechs Richtlinien konzentrieren sich auf die Gleichstellung von Männern und Frauen in der Arbeitswelt. Die Antirassismusrichtlinie enthält auch Bestimmungen über soziale Themen, die die Bestimmungen über die Beschäftigung nicht umfassen. Diese Richtlinien werden auch

“Gleichbehandlungsrichtlinie“, “Antirassismusrichtlinie“ und
“Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie“ genannt.

Urteil des EUGH

“Ein Gericht kann Ihnen das Sorgerecht für ihr Kind nicht entziehen, indem es sagt: ‚Ihr Verständnis von Religion ist für das Wohl des Kinds nicht geeignet‘“

Hoffmann gegen Österreich, 23. Juni 1993

Nach der Scheidung legte die Beschwerdeführerin Berufung beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ein, die auch Mitglied der Zeugen Jehovas ist, um die Gründe für das Sorgerecht, das ihr abgesprochen wurde, für ihre Kinder geltend zu machen.

Die österreichischen Gerichte beriefen sich darauf, dass die religiöse Identität der Beschwerdeführerin die Kinder in der Gesellschaft marginalisieren würde, die Religion der Beschwerdeführerin eine Bluttransfusion nicht erlaube, dieser Umstand das Leben der Kinder bedrohen würde und das österreichische Recht es verbiete, Personen der römisch-katholischen Religion nach dem Glauben der Zeugen Jehovas zu erziehen. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist zu dem Schluss gekommen, dass die Gründe der nationalen Gerichte maßlos und unangemessen seien und es das Recht auf Familienleben missachtet und verletzt habe.

Die Richtlinien unterscheiden verschiedene Diskriminierungsarten wie unmittelbare Diskriminierung, mittelbare Diskriminierung, Belästigung, Viktimisierung und Anweisung zur Diskriminierung.

Aber was bedeuten sie? Vielleicht sollten wir damit beginnen, diese zu definieren.

2 Wie werden unsere Rechte missachtet?

Unmittelbare Diskriminierung

“Wieso werde ich so und die anderen so behandelt?”

Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person oder Gruppe in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

Bei der mittelbaren Diskriminierung spielt es keine Rolle, ob die Person schuldhaft ist oder nicht. Beispiele für mittelbare Diskriminierung sind: Entlohnung von Mann und Frau für dieselbe Arbeit, unterschiedliche Bestrafung aufgrund der Ethnizität bei gleichem Vergehen, eine Handlung ist für eine ethnische Gruppe als strafbar und für die andere als nicht strafbar geregelt, entwürdigende Bezeichnungen gegenüber bestimmten ethnischen Gruppen, keine Arbeit für einen Menschen, weil er/sie behindert ist.

Die unmittelbare Diskriminierung vor der Justiz wird durch eine Person erleichtert, die Opfer einer unmittelbaren Diskriminierung wurde. Das wird “Vergleichsgegenstand” genannt.

Dieser "Vergleichsaufsatz", der zur Feststellung des Vorliegens einer unmittelbaren Diskriminierung zwingend erforderlich ist, muss korrekt bestimmt werden. In manchen Fällen kann dies jedoch schwierig sein. Es sind ausschließlich Vergleiche zwischen gleichen und ähnlichen Fällen möglich. Oft ist es nicht möglich, einen Vergleichspunkt zu bestimmen oder eine Diskriminierung kann nur durch eine hypothetische Vergleichsfrage nachgewiesen werden.

“Alles passt, aber die Frau ist schwarz”

Folgendes sagte die Beamtin am Telefon, als sie ihrem Vorgesetzten von einer Bewerbung berichtete. Er wusste nicht, dass ich da war oder er hätte denken sollen, dass ich nichts dagegen hätte, weil ich auch weiß war. Es ist eine Diskriminierung, die eine in London lebende Frau erlebte. In diesem Beispiel war man nicht bereit, die schwarze Frau einzustellen, obwohl sie alle Voraussetzungen erfüllte. Wenn Sie eine ähnliche Situation erlebt haben, können Sie sich beschweren. Wenn Sie wissen, dass der andere Bewerber, die an Ihrer Stelle (d. h. "Vergleichsgegenstand") nicht qualifiziert ist, haben Sie es einfacher.

Urteil des EUGH

“Es ist ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn das Kind keinen Anspruch auf kostenlose Bildung hat, weil es kein/keine StaatsbürgerIn dieses Landes ist.”

Ponomaryovi gegen Bulgarien, 21. Juni 2011

Nach Bulgarischem Recht haben alle bulgarischen StaatsbürgerInnen und BürgerInnen einiger anderer Mitgliedstaaten der EU das Recht auf kostenlose Bildung in Bulgarien. Der Beschwerdeführer, ein russischer Staatsbürger, der in Bulgarien lebt, verklagte das Land, weil das Gesetz seiner Meinung nach gegen den Gleichheitsgrundsatz verstieß. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass dieses Gesetz gegen den Gleichheitsgrundsatz verstößt, weil jeder/jede, der/die sich in Bulgarien niederlässt, das Recht auf kostenlose Bildung hat, ohne Unterschied, ob eine Staatsbürgerschaft vorliegt oder nicht.

Die Richtlinien verbieten die Diskriminierung natürlicher und juristischer Personen sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. Dementsprechend hat ein Unternehmen in Privatbesitz, ein großes privatwirtschaftliches Unternehmen, eine Gemeinde, ein Ministerium oder eine öffentliche Einrichtung die gleiche Verantwortung im Sinne der Nichtdiskriminierung. Richtlinien schützen natürliche Personen, also Individuen, vor Diskriminierung. Darüber hinaus schützt die Rassendiskriminierungsrichtlinie Organisationen mit Rechtspersönlichkeit vor Diskriminierung.

Mittelbare Diskriminierung

“Diese Regel gilt für alle, sagt man, aber sie benachteiligt nur mich.”

Mittelbare Diskriminierung benachteiligt aufgrund eines scheinbar neutralen Urteils, Anwendung oder Kriteriums Personen, die einer bestimmten Gruppe angehören oder im Vergleich zu anderen Personen in einer anderen Gruppe. Solche Urteile, Anwendungen oder Kriterien sind mittelbare Diskriminierungen, wenn sie nicht objektiv für einen legitimen Zweck gerechtfertigt sind.

Zum Beispiel wird eine Regel festgelegt, die für Ihre Einstellung oder Ihre Beförderung irrelevant ist. Und wenn Sie aufgrund dieser Regel nicht angestellt werden, da Sie AfrikanerIn oder MuslimIn sind, könnten Sie Opfer einer mittelbaren Diskriminierung sein.

Die Gleichbehandlungsrichtlinie enthält Regelungen über geschlechterspezifische Diskriminierung, die Antirassismus Richtlinie enthält Regelungen über Rasse und die ethnische Zugehörigkeit, die Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie enthält Regelungen über Rasse und ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, Religion oder Glaube, sexuelle

Orientierung und Diskriminierung aufgrund des Alters. Diese Richtlinien nehmen alle Personen, unabhängig der Staatsangehörigkeit, in Schutz.

Im Anwendungsbereich der Richtlinien sind auch bestimmte Ausnahmen zugelassen. Gemäß Antirassismus Richtlinie kann sich ein/eine ArbeitgeberIn die Art der Arbeit oder der Arbeitsbedingungen, d. h. aufgrund einer "ausdrücklichen beruflichen Notwendigkeit", für bestimmte Menschen entscheiden, unabhängig von ethnischer Herkunft, Behinderung, Religion, sexuelle Orientierung oder des Alters.

Es ist jedoch wichtig, dass diese Auswahl mit einem legitimen Zweck getroffen wird und dass zwischen der beruflichen Notwendigkeit und der getroffenen Entscheidung eine Verhältnismäßigkeit besteht. Im Falle eines Theaterstückes, in dem nur männliche Schauspieler spielen sollen, ist es keine Diskriminierung, wenn Frauen nicht aufgenommen werden.

Belästigung: "Was mir angetan wird, lässt mich schlecht fühlen."

Belästigung ist auch eine Form der Diskriminierung. Belästigung ist die absichtliche oder unabsichtliche Haltung und Verhalten zur Schädigung der Würde und des Ansehens einer Person oder zur Schaffung einer feindseligen, entwürdigenden, erniedrigenden und beleidigenden Umgebung. Bei der Beurteilung, ob Belästigung stattgefunden hat, besteht keine Notwendigkeit eines Vergleichsgegenstandes, da dieser sowohl direkt als auch indirekt diskriminierend ist. Dieser Verstoß liegt beispielsweise vor, wenn Sie aufgrund Ihrer ethnischen Herkunft, Ihres Glaubens, Ihrer sexuellen Orientierung oder Ihres körperlichen Zustandes in Ihrer Schule, an Ihrem Arbeitsplatz oder in Ihrem Haus beschimpft oder körperlich misshandelt werden (einschließlich Berührungen).

Könnten wir Mobbing ausgesetzt sein?

Was ist Mobbing?

Wenn MitarbeiterInnen ihre Vorgesetzten oder Vorgesetzte ihre MitarbeiterInnen oder MitarbeiterInnen untereinander den anderen am Arbeitsplatz auf verschiedene Weise systematisch beleidigen, ausschließen, lächerlich machen und ihnen das Arbeiten erschweren.

Wohin kann das führen?

Auswirkungen von Mobbing für den Betroffenen sind ständige psychische Qualen, am Arbeitsplatz sind es Störungen im Arbeitsablauf, Verschlechterung der Arbeitsumgebung, zusätzliche Kosten für den Betrieb und für die Gesundheit der MitarbeiterInnen infolge öffentlicher Ausgaben.

Wer sind die Opfer?

Am ehesten sind dem Mobbing ausgesetzt: neue MitarbeiterInnen, MitarbeiterInnen, die eine andere

Sprache, Religion und Nationalität, körperliche Erscheinung, Verhaltensweisen und einen anderen sozialen Status haben, jene, die aufgrund ihrer Intelligenz und Kreativität die Arbeitsqualität und das Arbeitstempo verändern können, jene, die affektiv und kultiviert sind sowie jene, die eine besondere Arbeit ausüben.

Welche Art von Beschwerden verursacht Mobbing?

Die häufigsten Beschwerden bei Mobbing-Opfern sind medizinische, psychologische und soziale Verhaltensstörungen. Sie sind auch eingeschüchtert und müde sowie depressiver und krankheitsanfälliger als andere Angestellten.

Was man dagegen machen kann, Das sehen wir uns am Ende der Arbeit an.

Die **Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie** sieht bestimmte Ausnahmen vor, die es den Mitgliedsstaaten erlaubt, unterschiedliche Regelungen auf Grundlage des Alters zuzulassen.

Diese Ausnahmen können sein:

- Schaffung von besonderen Bedingungen zu den Themen Kündigung, Entlohnung, Zugang zum Arbeitsmarkt und Berufsausbildung, um junge Menschen, ältere ArbeitnehmerInnen und Pflegepflichtige die Integration in den Arbeitsmarkt zu erleichtern oder diese Gruppe zu schützen.
- Festlegung der Mindestanforderungen hinsichtlich des Alters, der Berufserfahrung oder des Dienstalters bezüglich Arbeitsmarktzugang und den damit verbundenen Vorteilen.
- Festlegung des Höchstalters zur Beschäftigung, wenn die zu besetzende Stelle mit einer besonderen Ausbildung verbunden ist oder eine angemessene Beschäftigung vor der Pension vorausgesetzt wird.

Diese Ausnahmen sind dann gerechtfertigt, wenn sie objektiven, angemessenen und legitimen Zwecken dienen. Eine solche Rechtfertigung kann auf Grundlage des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen legitimen Beschäftigungspolitiken, Arbeitsmarkt- und Bildungszielen sowie Mitteln und Zweck erfolgen.

Urteil des EUGH

"Es ist diskriminierend, einer Person, die Sozialversicherungsbeiträge zahlt, keine Arbeitslosenunterstützung zu gewähren, weil er/sie kein/keine StaatsbürgerIn ist."

Gaygusuz gegen Österreich, 16. September 1996

Cevat Gaygusuz ist ein türkischer Staatsbürger, der seit Jahren in Österreich lebt und arbeitet. Als er arbeitslos wurde, stellte er bei der zuständigen Behörde einen Antrag auf Arbeitslosenunterstützung.

Die österreichische Regierung entschied, dass Cevat Gaygusuz keine Arbeitslosenunterstützung erhalten könne, weil er kein österreichischer Staatsbürger sei. Nachdem der nationale Instanzenzug ausgeschöpft war, wandte sich Gaygusuz an den EUGH. Der Gerichtshof stellte fest, dass Gaygusuz während seiner Beschäftigungszeit sämtliche Versicherungsprämien zahlte und alle gesetzlichen Anforderungen erfüllte. Der Gerichtshof entschied, dass Gaygusuz, der aufgrund seiner Staatsangehörigkeit von der Arbeitslosenunterstützung nicht profitieren konnte, eine diskriminierende Haltung sei und verurteilte Österreich zu einer Schadenersatzpflicht.

Positive Maßnahmen

Die Anweisungen haben nicht nur zum Ziel, dass diese in der Anwendung ein völlige Gleichstellung nicht nur durch Verbot von Diskriminierung erricht wird, sondern dass benachteiligte Gruppen aufgrund er Diskriminierung des Geschlechtes, der Rasse und ethnischer Herkunft oder der Religion bzw. Glaubens einen Schadenersatzabschluss geltend machen können. Wenn bestimmte Gruppenmitglieder in bestimmten Bereichen nicht beschäftigt werden, ist das eine positive Maßnahme, die Mitglieder in diesen Bereichen auszubilden. Unter positive Maßnahmen können Förderungen, geplante und zielstrebige Aktivitäten gegenüber bestimmten Gruppen bei der Reintegration in den Arbeitsmarkt verstanden werden. Zum Beispiel Förderungen von bestimmten ethnischen oder religiösen Gruppen unter Fördermaßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt.

Benachteiligung/Viktimisierung

"Es ist eine Straftat, jemanden daran zu hindern, an sein/ihr Recht zu kommen."

Benachteiligung liegt vor, wenn Personen, die sich zwecks Gleichbehandlung und Verhinderung von Diskriminierung an eine Verwaltungsbeschwerde oder die Justiz wenden, mit einer negativen Einstellung oder Verhalten konfrontiert werden. Gegenstand der Benachteiligung kann neben der benachteiligten Person auch eine dritte Person sein, die aufgrund der Beschwerde Beweise vorlegt oder Anzeige erstattet. Obwohl der Akt der Viktimisierung keine direkte oder indirekte Diskriminierung darstellt, wird er als solcher angesehen, da er die Absicht hat, das Bekanntwerden von Diskriminierung zu verhindern oder zu bestrafen.

“Ich wurde auf der Straße von Rassisten angegriffen und ging zur Polizei. Die fragte mich, ob jemand die Tat gesehen hätte. Sie haben sich nicht richtig um meine Angelegenheit gekümmert. Es gibt viele Vorfälle, die nicht registriert werden. Entweder kümmert sich die Polizei gar nicht darum oder sie kommt zu spät.”Hier handelt es sich um "Unterlassung der Amtspflicht". In einigen Fällen kann die Polizei oder ein/eine andere/r öffentliche/r BeamteIn versuchen, die beschwerende Person

zu überreden, an ihr zu zweifeln oder zu warnen.

Beweispflicht und Beweislast der Gegenpartei

Die heutigen Rechtssysteme sehen vor, dass die Beweispflicht bei der klagenden Partei liegt. Zum Beispiel muss der/die KlägerIn, der/die seine/ihre Forderung bei Gericht geltend machen möchte, Beweise vorlegen, die seine/ihre Behauptung unterstützen.

Die Übertragung der Beweispflicht auf die Gegenpartei bedeutet, dass die Beweislast vom/von der KlägerIn auf den/die Beklagte/n übergeht. Im Bereich der Diskriminierung liegend die Gründe für die Übertragung in den Schwierigkeiten, mit denen die KlägerInnen beim Beweisen ihrer Behauptungen konfrontiert sind.

Die Übertragung der Beweispflicht gilt nicht für das Strafrecht.

“Die Anweisung zur Diskriminierung passiert nicht einfach so, die Ungerechtigkeit kommt von oben.”

Die Anweisung bzw. Anordnung zur Diskriminierung liegt vor, wenn eine Führungskraft oder ein/eine BeamtIn diskriminierende Anweisungen an seine/ihre Mitarbeitenden gibt.

Die Regel der Beweispflicht der Gegenpartei ist auf Personen, die behaupten, aufgrund der Nichtanwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes diskriminiert zu werden, nicht anzuwenden und geht auf die Angeklagten über, die beweisen müssen, dass sie gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz nicht verstoßen haben.

Beweispflicht der Gegenpartei: Beispiel

Im Rechtssystem der Europäischen Union trat diese Regel erstmals mit der Entscheidung der Enderby-Frenchay Health Authority und des Gesundheitsministeriums (C-127/92) des Europäischen Gerichtshofs in Erscheinung, die den/die ArbeitgeberIn verpflichteten nachzuweisen, dass er/sie bei der Auszahlung der Gehälter der MitarbeiterInnen nicht diskriminiert hat.

Damit aber die Beweispflicht auf die Gegenpartei übergeht, muss eine Vorhersage der Diskriminierung möglich sein.

Urteil des EUGH

"Man muss kein/keine StaatsbürgerIn sein, um von den finanziellen Möglichkeiten für Behinderte zu

profitieren."

Koua Poirrez gegen Frankreich, 30. September 2003

Dem Beschwerdeführer, ein Bürger der Elfenbeinküste, der von den finanziellen Möglichkeiten profitieren wollte, die Behinderten gewährt werden, wurden diese vom französischen Staat verweigert, mit der Begründung, dass er kein französischer Staatsbürger sei. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte ist nach gründlicher Untersuchung der französischen Rechtslage zu folgender Erkenntnis gekommen: Die Rechtslage ist diskriminierend und kann eine Person vom diesem Recht nicht ausschließen, weil bis auf die Staatsbürgerschaft kein Unterschied zwischen behinderten Menschen vorliegt.

Die österreichische Verfassung

Die Regelung der Rechte und Freiheiten geht auf das Jahr 1867 zurück. Diese Regelung wurde später in die Verfassung aus dem Jahr 1920 aufgenommen.

Die Verfassung bildet den höchsten nationalen Rechtsrahmen, einschließlich der Grundrechte und -freiheiten. Alle in Österreich lebenden Personen unterliegen diesem verfassungsmäßigen Schutz. Die österreichische Verfassung umfasst alle Grundrechte und -freiheiten. Gemäß Artikel 2 und 3 der Verfassung von 1867 sind alle BürgerInnen gleichberechtigt und haben gleichberechtigten Zugang zu öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen. Recht auf Meinungsäußerung, Recht auf Religionsfreiheit und Gewissensfreiheit, Kommunikationsfreiheit, Recht auf Versammlung, Recht auf Privatleben, Freiheit der Person und Sicherheit gehören zu den durch die Verfassung geschützten Rechten und Freiheiten.

Das österreichische Verfassungsgericht hat die Befugnis, verfassungswidrige Gesetze aufzuheben, um die Oberhoheit der österreichischen Verfassung zu schützen. Der Gerichtshof zur Prüfung der Verfassungskonformität der Gesetze verwendet seit 2012 neben der österreichischen Verfassung die Europäische Menschenrechtskonvention als Standardgrundlage. **Das österreichische Rechtssystem hat die Europäische Menschenrechtskonvention gleichrangig zur eigenen Verfassung angenommen.** Aus diesem Grund sind die Bestimmungen dieses Vertrages für die Verfassung gleichermaßen bindend.

Gleichbehandlungsgesetz

Mit der Zeit hat sich das Gleichbehandlungsgesetz (BGB Nr. 108/1979), das 1979 in Kraft trat, um das Lohngefälle zwischen ArbeitnehmerInnen einzudämmen, weiterentwickelt, und andere Formen der Diskriminierung, die in keinen direkten Zusammenhang mit der Arbeitswelt stehen, aufzuheben, aufgenommen. Das Gesetz verbietet neben der geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Arbeitswelt die Diskriminierung durch Familienstand, ethnische Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, ob Sie Kinder haben, Weltanschauung sowie Alter und sexuelle Orientierung.

Der erste Teil des dreiteiligen Gesetzes (§§1-15) befasst sich mit der geschlechtsspezifischen Diskriminierung in der Arbeitswelt. Im zweiten Teil des Gesetzes (§§16-29), der auf die Gleichheit von Mann und Frau ausgerichtet ist, soll Ungleichheiten von Männern und Frauen in der Arbeitswelt unabhängig von Ethnie, Religion, Weltanschauung, Alter und sexueller Orientierung beseitigen. Der dritte Teil des Gesetzes befasst sich mit Diskriminierung, die außerhalb der Arbeitswelt stattfindet (§§30-40). In diesem Teil, der seit 2004 in Kraft ist, ist Diskriminierung auch in Bereichen außerhalb der Arbeitswelt verboten. Dementsprechend ist ethnische Diskriminierung in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Sozialhilfe und sozialer Schutz, beim Erwerb von Gütern und Dienstleistungen, Geschlecht, Familienstand und der Besitz von Kindern streng verboten.

Das Gesetz sieht zwei grundlegende Einrichtungen zur Bekämpfung von Diskriminierung vor:

1. Gleichbehandlungsinstitution
2. Gleichbehandlungskommission

Nach dem Gesetz ist die Gleichbehandlung im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung in Österreich, unabhängig von der ethnischen Zugehörigkeit, der Weltanschauung und der Religionszugehörigkeit der Person, zwingend vorgeschrieben. Dieser Grundsatz gilt für alle Bildungs- und Ausbildungsstätten sowie für alle Einrichtungen, die Bildung und Ausbildung unterstützen.

Gleichbehandlungsgesetz

Was bringt das Gesetz?

Das Gesetz verbietet eine diskriminierende Behandlung aufgrund von Rasse oder ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, religiöser Überzeugung oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder

Geschlechtsidentität.

In welchen konkreten Fällen verbietet es diskriminierende Behandlung?

Diskriminierungsverbot in Bezug auf Beschäftigungsbedingungen, Berufsförderung, individuelle und kollektive Arbeitsrechtsverträge, Ausübung von Geschäftstätigkeiten, Kündigung, Beförderung, soziale Sicherheit, Gesundheitsdienste, Bildung, Wohnen und andere der Öffentlichkeit angebotene Waren und Dienstleistungen.

Was sind ArbeitgeberInnenpflichten?

* ArbeitgeberInnen müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ArbeitnehmerInnen vor diskriminierenden Praktiken zu schützen,

* geeignete, notwendige und zumutbare Maßnahmen ergreifen, wie z. B. Warnung des Personals vor Diskriminierung bei Verletzung des Diskriminierungsgesetzes, Änderung des Arbeitsplatzes, Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz oder Auflösung des Arbeitsvertrages,

* geeignete, notwendige und angemessene Maßnahmen ergreifen, um die MitarbeiterInnen zu schützen, wenn sie während ihrer Beschäftigung einer diskriminierenden Praxis durch Dritte ausgesetzt sind.

Wer beobachtet die Menschenrechte?

Es reicht nicht aus, nur eine Reihe von Regeln aufzustellen, um deren Anwendung sicherzustellen. Wir müssen sie auch verfolgen.

Die Institutionen und Organisationen im Land sind folgende :

- die Einheiten und Dienstleister der jeweiligen Regierungen
- eine unabhängige Menschenrechtskommission oder ein Ombudsmann nach den "Pariser Prinzipien"
- Menschenrechtsgruppen und andere Zivilorganisationen
- Organisation auf Wählerebene (vor allem Gewerkschaften)
- Gerichte
- Nationalversammlung
- Presse
- Kammern (wie die Anwalts- und Ärztekammer)
- Religiöse Einrichtungen
- Akademische Einrichtungen

Auf der zweiten Ebene haben regionale Organisationen Mechanismen entwickelt, um die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in ihren Regionen zu überwachen. Zu diesen Mechanismen gehören der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte und das Ministerkomitee des Europarates.

Die Menschenrechte auf internationaler Ebene werden von Organen der Vereinten Nationen und internationalen NROs überwacht. Innerhalb der Vereinten Nationen werden verschiedene Formen der Überwachung durchgeführt.

Das Urteil des EUGH

"Ohne anderen Grund kann das Sorgerecht dem anderen Elternteil aufgrund der Religionszugehörigkeit der Person nicht gewährt werden."

Vojnity gegen Ungarn, 12. Februar 2013

Der Beschwerdeführer, ein Mitglied einer christlichen Sekte, hat sich von seiner Frau scheiden lassen, und das Sorgerecht des Kindes wurde der Mutter übertragen. Der Grund für die Abtretung des Sorgerechts an die Mutter sah das Gericht in der Religionszugehörigkeit und der unrealistischen Bildungshaltung des Beschwerdeführers. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat entschieden, dass die Übertragung des Sorgerechts auf die Mutter nur aus diesem Grund dazu führen würde, dass der Beschwerdeführer diskriminiert und seines Rechts auf ein Familienleben beraubt wird.

Der Stand der Umsetzung von Rechten und Freiheiten in Österreich: Ein Überblick

Österreich ist ein staatliches System, das über entwickelte Menschenrechtsgesetze und Schutzmechanismen verfügt. Laut internationalen Berichten gibt es keine willkürlichen und illegalen Todesfälle im Land. Folter ist gesetzlich verboten. Strafanstalten und psychiatrische Patienten werden Misshandlungen vorgeworfen. Das Gesetz legt die maximale Haftdauer von 48 Stunden fest, bis man dem Richter vorgeführt wird. Das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter hat berichtet, dass das Recht auf einen Anwalt während der Verhöre in Internierungszentren den Standards entspricht und dass nur das Verhör von Kindern ohne Anwalt problematisch sei. Gerichte sind unabhängig. Das Verfahren wird nach dem Grundsatz des fairen Verfahrens durchgeführt. Meinungsäußerungs- und Pressefreiheiten werden effektiv genutzt. Die österreichische Regierung respektiert in der Regel die Organisations- und Demonstrationsrechte.

Österreich hat in Übereinstimmung mit anerkannten Empfehlungen und gemäß dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Bestrafung 2012 einen nationalen Präventionsmechanismus gegen Folter und anderer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung eingerichtet. Im Jahr 2013 wurde eine Änderung des Strafgesetzbuches in Übereinstimmung mit den bei der letzten Überprüfung eingegangenen

Verpflichtungen vorgenommen, einschließlich der Einführung neuer Folterbestimmungen. Österreich hat es jedoch versäumt, die Empfehlung zur Einrichtung einer unabhängigen Einrichtung oder eines unabhängigen Mechanismus zur Untersuchung von Misshandlungsvorfällen gegen ExekutivbeamtInnen und StrafverfolgungsbeamtInnen umzusetzen. Österreich hat während der Überprüfung 2011 eine Reihe von Vorschlägen zu Antidiskriminierungsmaßnahmen angenommen. Das Antidiskriminierungsgesetz bietet jedoch noch immer nicht den gleichen Schutz gegen alle Arten von Diskriminierung. Ebenso wurden von den Strafverfolgungsbehörden keine konkreten Fortschritte in Bezug auf die systematische Erfassung und Veröffentlichung umfassender und konsistenter Statistiken zu rassistischen Vorfällen und rassistisch motivierten Straftaten erzielt.

Verschiedene Institutionen berichten, dass ÖsterreicherInnen unterschiedlicher ethnischer Zugehörigkeit und Kultur anfälliger für Misshandlungen durch die Polizei wären.

Die Beschwerden von Opfern über Misshandlungen durch die Polizei werden von den Polizeieinheiten und der Justiz nicht ausreichend untersucht. Die Tatsache, dass die Beschwerden nicht ordnungsgemäß untersucht werden, die PolizeibeamtInnen nur selten vor Gericht gestellt werden und die leichte Bestrafung gehören zu den Hauptproblemen.

Sie haben sich beschwert, der Staat hat sich aber nicht genug dafür interessiert.

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte erkennt das Fehlen einer wirksamen Untersuchung als Verletzung von Rechten an.

Die wichtigsten Menschenrechtsfragen in Österreich betreffen Religion, Hautfarbe und ethnische Diskriminierung sowie physische und verbale Angriffe, die aus diesen Diskriminierungen resultieren. Hassreden gegenüber MuslimInnen und JüdInnen nehmen in den letzten Jahren tendenziell zu. Insbesondere Hassreden gegenüber MuslimInnen liegen mit jedem Jahr doppelt so hoch wie im Vorjahr. ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit unterstreicht die Zunahme rassistischer Rhetorik in ihren Berichten. MuslimInnen, verschiedene Religionsgruppen, verschiedene ethnische Gruppen, Menschen aus Afrika sind körperlichen und verbalen Angriffen ausgesetzt und Vandalismus, Hassreden und Todesdrohungen über das Internet werden immer öfter sichtbar. Auch die Diskriminierung von MuslimInnen und MigrantInnen nimmt tendenziell zu. Im Jahr 2014 gingen bei der Gleichstellungsbehörde 71 Beschwerden aufgrund religiöser Diskriminierung ein. Im Jahr 2015 reichte die Staatsanwaltschaft Klage gegen 79 Angriffe ein. Es wird geschätzt, dass die Anzahl der bekannt gewordenen und von den Staatsanwaltschaften zur Anzeige gebrachten Fälle lediglich einen kleinen Prozentsatz der aufgetretenen Vorfälle ausmacht.

Ein wichtiger Aspekt diskriminierender Praktiken in Österreich ist die Diskriminierung im Arbeitsleben. Hauptopfer von Diskriminierung im Arbeitsleben sind Minderheiten, MuslimInnen (mit Kopftuch, Frauen und Menschen mit Behinderungen).

Mit zunehmender Islamophobie und Fremdenfeindlichkeit sind im Westen nach den Anschlägen vom 11. September ImmigrantInnen und insbesondere MuslimInnen direkt von den negativen Folgen auf dem Arbeitsmarkt betroffen. Diese negative Wahrnehmung von MuslimInnen und ImmigrantInnen hat sich jedes Jahr exponentiell erhöht. In der Tat wurden Einwanderer und MuslimInnen in Österreich Diskussionsthema bei Debatten der Wahlpropaganda, vor allem MigrantInnen aus der Türkei. Die öffentliche Meinung hat ArbeitgeberInnen von dieser negativen Atmosphäre erfasst und im Einstellungsverfahren auf ethnische bzw. religiöse Identitäten geachtet.

Häufige Diskriminierungssituationen im Bildungs- und Ausbildungsleben

- Weitergabe der SchülerInnen mit Lernschwierigkeiten aufgrund fehlender Deutschkenntnisse in Sonderschulen
- Mehr Weiterempfehlung von SchülerInnen mit Migrationshintergrund in weniger qualifiziertere Schulen (Hauptschule oder Mittelschule) als in höher qualifizierte (Gymnasium)
- Es soll keine Sprache außer Deutsch in den Pausen gesprochen werden
- SchülerInnen als Ursache für Gewalt und politische Ereignisse zu sehen und danach den Unterricht zu gestalten
- Diskriminierende und erniedrigende Haltung gegenüber Schülerinnen mit Kopftuch
- Diskriminierung bei der Notenvergabe zwischen ÖsterreicherInnen und MigrantInnen
- Mobbing unter den SchülerInnen

Es gibt verschiedene Gründe, warum sich Türkischstämmige nicht selbständig machen. Die Hauptgründe sind die Unzulänglichkeit der deutschen Sprache und die fehlenden beruflichen Kompetenzen. Die Wirtschaftskrise, die sich in den letzten Jahren entwickelt hat, wirkt sich auch negativ auf das Leben von MigrantInnen und MuslimInnen in Österreich aus. Wie in vielen Ländern betrifft die Krise vor allem MigrantInnen. In Österreich sind die meisten Nicht-EU-BürgerInnen TürkInnen, gefolgt von Serben und Bosniern. Diejenigen, die beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet sind gehören diesen Gruppen an. In Wien, wo MigrantInnen bevorzugt leben, liegt der Anteil der arbeitslosen MigrantInnen bei 40 % der gesamten Arbeitslosenquote. Den Statistiken des EU-Statistikamtes zufolge scheinen die Einwanderer am stärksten von Arbeitslosigkeit betroffen zu sein. Nach Angaben des österreichischen Statistikamtes leben 115.000 türkische BürgerInnen dauerhaft in Österreich. Die Erwerbsquote bei türkischen Männern beträgt 66 %, bei türkischen Frauen 36,2 %. Die Geburtenrate der TürkInnen ist demografisch höher als die der ÖsterreicherInnen.

Zuwanderer haben mit vielen Hindernissen, wie sprachliche Minderqualifikation, zu kämpfen. Insbesondere betrifft sie die niedrige Lohnskala. Wie die Johannes Kepler Universität und das Institut für Höhere Studien in einer Untersuchung gezeigt haben, werden Personen mit einem ausländischen Namen in Österreich seltener zu Interviews gerufen als Nicht-ImmigrantInnen mit der gleichen Qualifikation. Sie werden aufgrund ihres Namens, ihrer ethnischen Identität oder religiöser Symbole diskriminiert. Trotz der guten Deutsch- und Englischkenntnisse, die viele gut ausgebildete MigrantInnen mitbringen, erhalten sie wegen ihres Namens oder ethnischen Zugehörigkeiten seltener eine positive Antwort auf ihre Bewerbung. Im Alltag gibt es viele Beispiele dafür. Viele Bewerber werden zu einem Vorstellungsgespräch nicht eingeladen, wenn sie ein Foto mitschicken.

Anonyme Bewerbungen sind ein Projekt, das in den 1960er Jahren gegen Diskriminierung in England entwickelt wurde und in angelsächsischen Ländern verbreitet ist. In diesem Rahmen werden Bewerbungen namenlos und ohne Fotos gemacht. Diese Methode findet auch in Ländern wie Belgien und Deutschland Anwendung, jedoch nicht in Österreich. Unter den Einwanderern werden SerbInnen und ChinesInnen zu mehr Bewerbungsgesprächen eingeladen, gefolgt von TürkInnen und NigerianerInnen.

Das Islamgesetz, das seit Anfang des Jahrhunderts in der österreichischen Gesetzgebung verankert ist, wurde 2014 geändert. Dieses Gesetz ist zur Regulierung des Islams in den

europäischen Staaten wichtig. Dennoch werden die Gesetzesänderungen kritisiert, da sie die Rechte der im Land lebenden MuslimInnen einschränken.

Mit der Gesetzesänderung wurden folgende restriktive und diskriminierende Regelungen eingeführt: keine Imame aus dem Ausland, der Ministerrat ist bei der Anerkennung und Abschaffung von religiösen Gemeinden effektiv, keine Zuständigkeit der Religionsgemeinden bei der Ausbildung von Imamen, Moscheen mit Vereinsstatus müssen in Juristische Personen umgewandelt werden, religiöse Veranstaltungen können aus Sicherheitsgründen nicht erlaubt werden und der Staat hat mehr Kontrolle über die religiösen Gemeinden. Laut Gesetz mussten Moscheen im Verbandsstatus ihre Statuten bis März 2016 ändern oder sie würden geschlossen. Derzeit gibt es 300 Moscheen in Österreich. In diesem Fall sehen sich Hunderte von Moscheen dem Risiko einer Schließung ausgesetzt. Dr. Stefan Schima, Professor für Rechtswissenschaften an der Universität Wien, hat erklärt, dass diese Verordnung verfassungsrechtlich nicht akzeptiert werden kann und vom Verfassungsgericht aufgehoben wird. Das Verfassungsgericht befand die Gesetzesänderungen jedoch mit einem geringfügigen Unterschied für verfassungskonform.

3. An welche Einrichtungen können wir uns wenden, wenn unsere Rechte verletzt werden?

Öffentliche und zivile Einrichtungen zum Schutz der Menschenrechte in Österreich*

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist eine unabhängige Organisation. Zweck der Einrichtung ist die Einhaltung des Gleichbehandlungs- und Chancengleichheitsgesetzes sowie die Bekämpfung von Rassismus auf Grundlage des Gleichbehandlungsgesetzes. Der Sitz der Gleichbehandlungsstelle ist in Wien. Die vier regionalen Büros der Einrichtung befinden sich in Graz, Klagenfurt, Linz und Innsbruck.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist in den folgenden drei Bereichen tätig:

- Chancengleichheit für Frauen
- Chancengleichheit in der Arbeitswelt
- Chancengleichheit außerhalb der Arbeitswelt.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft setzt sich für die Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Männern und Frauen ein, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft, Religion, Weltanschauung, Alter und sexuellen Orientierung. Beratungs- und Unterstützungsleistungen dieser unabhängigen Institution sind unentgeltlich und werden vertraulich behandelt.

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft befasst sich auch mit kostenloser juristischen Beratung von Fragen wie der Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, bei Bewerbungen, Gehaltsfeststellung, Berufsausbildung, beruflichem Wandel, Beförderung, Rücktritt, Berufsberatung, Rechtsberatung im Falle von Diskriminierung, wie z. B. Belästigung am Arbeitsplatz.

* Dieser Abschnitt wurde mit Unterstützung von Kazım Keskin, Mehmet Soytürk und Seher Bulut erstellt.

Es gibt einen Anwalt, den Sie kostenlos konsultieren können

Der Gleichbehandlungsanwalt bietet kostenlose Rechtsberatung, wenn beim Zugang zu einer Einrichtung, zu einem Restaurant, zu einem öffentlichen Verkehrsmittel, zu einer Bank, beim Mieten einer Wohnung, beim Rezeptfreibetrag, beim Zugang in öffentliche Schulen, beim Beantragen von Sozialschutz für Gesundheitsdienstleistungen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit Diskriminierung bzw. Belästigung vorliegt.

Die Einrichtung informiert diskriminierte Personen in allen oben genannten Bereichen darüber, was sie tun können, hilft ihnen bei der Ausübung ihrer Rechte und dokumentiert die Diskriminierungsfälle. Die Einrichtung bietet auch Dolmetschleistungen für jene, die wenig oder gar kein Deutsch sprechen.

Die Einrichtung hat in ihrer bisherigen Tätigkeit folgende Fälle als Diskriminierung bewertet:

- Lohnungleichheit aufgrund des Geschlechts
- Keine Einstellung aufgrund des Alters
- Keine Mietwohnung aufgrund der Herkunft
- Belästigung und schlechte Behandlung am Arbeitsplatz aufgrund der Religion
- Zugangsverweigerung in Restaurants und Clubs
- Verlust der Arbeit aufgrund der Schwangerschaft

Ein weiteres Problem, das die Gleichbehandlungsanwaltschaft betont, ist die Mehrfachdiskriminierung. Menschen nehmen oft einen einzigen Grund für Diskriminierung wahr, wenn sie Diskriminierung ausgesetzt sind. In vielen Fällen wurde jedoch eine Diskriminierung aus einer Reihe von Gründen beobachtet. Menschen, die nicht in Restaurants aufgenommen werden, werden nicht nur aufgrund ihrer Hautfarbe diskriminiert, sondern auch, weil sie Männer sind. Diskriminierung von Kopftuch tragenden Frauen erfolgt nicht nur aufgrund der Religion und des Glaubens, sondern auch, weil sie Frauen sind. Die Diskriminierung von älteren Menschen mit Migrationshintergrund ist oft an ihr Alter gebunden, aber ihre ethnische Herkunft kann auch ein Grund sein. Laut der österreichischen Gleichbehandlungsanwaltschaft verbietet das Gleichbehandlungsgesetz auch Mehrfachdiskriminierung. Mehrfachdiskriminierung sollte auch bei der Bewertung von Schadensersatz berücksichtigt werden.

Beurteilung/Bewertung:

Im Falle eines Verstoßes schickt die betroffene Person die Beschwerde an die Einrichtung und diese trifft dann eine Entscheidung, indem sie den Fall prüft. Die Kommission ist in keinem Fall beteiligt. Es gibt keine Unterstützung zur Deckung von Rechtskosten im Zusammenhang mit möglichen Rechtsstreitigkeiten. Ein Verstoß sollte innerhalb von 14 Tagen nach dem Vorfall bei der Einrichtung gemeldet werden. Um eine Entscheidung zu treffen, braucht die Kommission Zeit. Da die Kommission aus verschiedenen Komitees zusammengesetzt ist, kann der Prozess lange dauern. In einigen Fällen können Gerichtsentscheidungen vor der Kommission fallen. Entscheidungen der Kommission können 3 bis 4 Monate dauern.

Die Anschriften der Gleichbehandlungsanwalt**Kostenloses Telefon:0800 206 119****Internetseite:** www.gleichbehandlungsanwaltschaft.at**Zentrale in Wien**

Taubstummengasse 11, 1040 Vienna

Telefon.: +43 1 53 20 244

Faks: +43 1 53 20 246

Mail: gaw@bka.gv.at**Regionalbüro in Steiermark**

Europaplatz 12, 8020 Graz

Telefon.: +43 316 720 590

Faks: +43 316 720 590-4

Mail: graz.gaw@bka.gv.at**Regionalbüro in Kärnten**

Kumpfgasse 25, , 9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 509 110

Faks: +43 463 509 110-15

Mail: klagenfurt.gaw@bka.gv.at**Regionalbüro in Oberösterreich**

Mozartstraße 5/3, 4020 Linz

Telefon: +43 732 783 877

Faks: +43 732 783 877-3

Mail: linz.gaw@bka.gv.at

Regionalbüro in Tirol, Salzburg und Vorarlberg

Leipziger Platz 2, 6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 343 032

Faks: +43 512 343 032-10

Mail: ibk.gaw@bka.gv.at

A-1010 Wipplingerstrasse 28

Die Einrichtung bietet auch eine kostenlose App an. Die kostenlose Gleichbehandlungsapp können Sie hier runterladen:

für Android: <https://play.google.com/store/apps/details?id=at.gv.gaw>

für apple: <https://itunes.apple.com/us/app/gleichbehandlungs-app/id1044818206?mt=8>

Gleichbehandlungskommission

In Österreich wurde aufgrund von EU-Regelungen im Rahmen des Bundesgesetzes (BGBl. I Nr. 107/2013) über die „Gleichbehandlungskommission und Gleichbehandlungsanwaltschaft“ die Gleichbehandlungskommission eingerichtet. Sie besteht derzeit aus drei Senaten und untersucht Fragen im Zusammenhang mit Diskriminierung nach dem Gleichbehandlungsgesetz. Es handelt sich um eine private Einrichtung zur Unterstützung von Wirtschafts-, Sozial- und Zivilgerichten.

Die Senate müssen alle Fragen der Diskriminierung allgemeiner und individueller Art behandeln (§8 ETC / OÖEC Gesetz). Vor Beginn des Prozesses in Bezug auf die Beschäftigung und des Senats I und Senats II ist zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerIn zu vermitteln.

Grundsätzlich sind alle drei Senate der Gleichbehandlungskommission verpflichtet, Rechtsstreitigkeiten zu unterlassen oder Beratungsgespräche zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu führen.

Senat I²

Das Mandat des Senats I lautet, dass Männer und Frauen in ihren Berufen gleich behandelt werden. Ziel ist, dass die Personen nicht direkt oder indirekt einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts

² Der Senat I setzt sich zusammen aus dem/der **Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern**, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Wirtschaftskammer Österreich und der Vereinigung der österreichischen Industrie sowie vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin und vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz entsendet bzw. bestellt werden.

im Beruf und in Bezug auf Ehe oder Familienstand ausgesetzt sind. Dies umfasst die Themen Errichtung des Arbeitsvertrags, Gehaltssätze, Lohnnebenzahlungen, berufliche Aus- und Weiterbildung und Umschulung, sonstige Arbeitsbedingungen und Beendigung von Arbeitsverhältnissen. Nach Artikel 4 des Gleichbehandlungsgesetzes darf **niemand in Bezug auf die Ehe oder den Familienstand in der Arbeitswelt und das Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ausgesetzt sein.**

Senat II³

Der Senat II ist für die Gleichbehandlung ohne Unterschied der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder der Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung in der Arbeitswelt zuständig (Teil II GIBG und Änderung des Bundesgesetzes 66/2004 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung Nr. 107/2013) Aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung darf im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis niemand unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden (§17 Art. 1 Gleichbehandlungsgesetz). Diskriminiert werden darf insbesondere nicht bei der Begründung des Arbeitsverhältnisses, bei der Festsetzung des Entgelts, bei der Gewährung freiwilliger Sozialleistungen, die kein Entgelt darstellen, bei Maßnahmen der Aus- und Weiterbildung und Umschulung, beim beruflichen Aufstieg, insbesondere bei Beförderungen, bei den sonstigen Arbeitsbedingungen und bei der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Ausnahmebestimmungen

§20 des Gleichbehandlungsgesetzes gesagt: Bei Ungleichbehandlung wegen eines Merkmals liegt keine Diskriminierung vor, wenn das betreffende Merkmal aufgrund der Art einer bestimmten beruflichen Tätigkeit oder der Rahmenbedingungen ihrer Ausübung eine wesentliche und entscheidende berufliche Voraussetzung darstellt und sofern es sich um einen rechtmäßigen Zweck und eine angemessene Anforderung handelt.

Eine Diskriminierung aufgrund der Religion oder Weltanschauung liegt in Bezug auf berufliche Tätigkeiten innerhalb von Kirchen oder anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, deren Ethos auf religiösen Grundsätzen oder Weltanschauungen beruht, nicht vor, wenn die Religion oder die Weltanschauung dieser Person nach der Art dieser Tätigkeiten oder der Umstände ihrer Ausübung eine wesentliche, rechtmäßige und gerechtfertigte

³ Der Senat II setzt sich zusammen aus dem/der **Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern**, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, der Wirtschaftskammer Österreich und der Vereinigung der österreichischen Industrie sowie vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin und vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz entsendet bzw. bestellt werden.

berufliche Anforderung angesichts des Ethos der Organisation darstellt. In der Praxis wird jedoch berichtet, dass diese Regel in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten nicht ordnungsgemäß umgesetzt wurde, indem sie auch auf Formen der Beschäftigung und Dienstleistungserbringung in religiösen Einrichtungen ausgedehnt wurde, die nicht direkt mit religiösen Dienstleistungen zu tun haben.

Senat III⁴

Der Auftrag des Senats III umfasst die Gleichbehandlung in der Arbeitswelt, ungeachtet der ethnischen Herkunft. Das Gesetz gilt für Rechtsverhältnisse, einschließlich der Bereitstellung von Bestimmungen, Dienstleistungen und Dienstleistungen, auch wenn dies nicht im Rahmen eines Rechtsverhältnisses geschieht.

Niemand darf direkt oder indirekt aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit diskriminiert werden. Insbesondere fallen folgende Bereiche in den Geltungsbereich des Gesetzes:

1. Sozialschutz einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheit
2. Sozialhilfe
3. Bildung
4. Zugang zu und Bereitstellung von öffentlichen Grundstücken und Dienstleistungen, einschließlich Wohnraum, sofern der Bund direkt die rechtliche Autorität einnimmt
5. Zugang zu öffentlichen Gütern und Dienstleistungen und Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bei der Bereitstellung dieser Güter

Diese Bestimmungen gelten nicht für andere Staatsangehörige und Staatenlose. Diskriminierung von Frauen aufgrund von Schwangerschaft oder Geburt wird direkt als Diskriminierung aufgrund des Geschlechts behandelt.

Wie arbeiten die Senate?

Die Senatoren der Gleichbehandlungskommission können auch auf administrativer Ebene den Antrag der Klagerechtheilnehmer prüfen, ob ein Verstoß gegen die Gleichbehandlungsregeln vorliegt oder nicht. Sie können auch Untersuchungen zu Angelegenheiten einleiten, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallen.

⁴ Der Senat III setzt sich zusammen aus dem/der **Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern**, die von der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, der Wirtschaftskammer Österreich, sowie vom Bundeskanzler/von der Bundeskanzlerin, vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz und vom Bundesminister/von der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort entsendet bzw. bestellt werden.

Mitglieder des Senats arbeiten auf freiwilliger Basis und unterliegen der Geheimhaltungspflicht. Senatsmitglieder sind verpflichtet, die Vertraulichkeit von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen zu wahren (§10 Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz).

Gleichbehandlungskommission

Anschrift: Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Sektion IV Frauenangelegenheiten und Gleichstellung – Gleichbehandlungskommission

Abteilung IV/3 – Minoritenplatz 3

1010 Wien

iv3@frauenministerium.gv.at

beatrix.gojakovich@frauenministerium.gv.at

sandra.ulrich@frauenministerium.gv.at

Telefon: 0043 1 531 20- 2433

Internetadresse:

https://www.bmgf.gv.at/home/Frauen_Gleichstellung/Gleichbehandlung/Gleichbehandlung_s_kommissionen/Bundes_Gleichbehandlungs_kommission/

Sie können Ihre Beschwerden und Anfragen an die Einrichtung senden, indem Sie das Anmeldeformular unter dem oben angegebenen link ausfüllen.

ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit

ZARA ist ein antirassistischer Verein, der 1999 in Wien gegründet wurde. Diskriminierung auf Grundlage von Rassismus kann als Diskriminierung aufgrund der Hautfarbe, Sprache, des Aussehens, der Religion, der Staatsbürgerschaft oder der Herkunft einer Person definiert werden. **ZARA bietet kostenlose Beratung für diejenigen an, die Rassismus ausgesetzt oder Zeugen von Rassismus waren.** Das Team informiert seine KlientInnen über rechtliche und andere Möglichkeiten, was gegen Rassismus getan werden kann und hilft ihnen auch im Verlauf des Prozesses. Im ZARA-Beratungszentrum erhalten 1.000 Opfer und Zeugen pro Jahr rechtliche Unterstützung. Das Beraterteam besteht aus RechtsanwältInnen und BeraterInnen für soziale Fragen. ZARA erfasst die Anträge der Opfer selbst oder von Personen, die Diskriminierung beobachten. Zum Beispiel kann sich eine Person, die in einer U-Bahn Rassismus ausgesetzt ist oder an einem Arbeitsplatz diskriminiert wird, direkt über die Website an ZARA wenden. Der Verein bietet Beratung für Menschen, die in allen Lebensbereichen in Österreich Rassismus ausgesetzt waren oder eine solche Situation beobachtet haben. In diesem Sinne ist ZARA eine wichtige Anlaufstelle für SchülerInnen und StudentInnen, die dadurch jede Art von Rassismus im Schulleben begegnen können. Darüber

hinaus werden Antirassismusveranstaltungen angeboten, die auch für SchülerInnen und Studierende von Nutzen sein können, um auf dieses Thema aufmerksam zu machen und Argumente zur Verbesserung der Zivilcourage zu liefern.

Darüber hinaus veröffentlicht ZARA jährlich einen Rassismusbericht. Der aktuellen Bericht kann unter folgendem Link heruntergeladen werden: (<https://www.zara.or.at/rassismus-report/>)

Das Formular können Opfer und Zeugen von Diskriminierung unter folgendem Link ausfüllen: <https://www.zara.or.at/index.php/beratung/rassismus-melden>. Informationen wo, wann und durch wen die Diskriminierung stattfand und eine kurze Darstellung der Handlung sind im Formular anzugeben. Darüber hinaus sollte der/die AntragstellerIn seinen/ihren Namen, Vornamen, seine/ihre Telefonnummer und wenn vorhanden seine/ihre Internetseite angeben.

Beurteilung/Bewertung:

ZARA ist eine hoch angesehene Organisation, die seit ihrer Gründung ständig an Einfluss gewinnt. In diesem Zusammenhang muss man sagen, dass jede Art von Diskriminierung, die von ihr in die Öffentlichkeit getragen wird, Aufmerksamkeit erregt. Neben rechtlichen Schritten zieht ZARA ebenso Personen und Institutionen, die diskriminierende und rassistische Handlungen betreiben, öffentlich zur Rechenschaft. In der Praxis wird jedoch kritisiert, dass die Arbeiten stärker auf die Berichterstattung ausgerichtet sind und nicht ausreichend gegen Verstöße vorgehen.

Zara

Schönbrunner Straße 119/13

Giriş: Eingang: Am Hundsturm 7

A-1050 Wien

Telefon: +43 (1) 929 13 99

Faks: +43 (1) 929 13 99-99

E-Posta: office@zara.or.at, beratung@zara.or.at

CounterACT- Aktiv gegen Hass und Hetze im Netz

Diese Plattform unterstützt Opfer und Zeugen aller Arten verbaler und psychischer Gewalt, fokussiert auf Hassreden im Internet und bietet kostenlose Beratung gegen Hetzkampagnen. Darüber hinaus können auf der institutionellen Seite Informationen über verschiedene Forschungsthemen über Hass, Bildungsveranstaltungen und anderen Kampagnen abgerufen werden.

Diese von ZARA gegründete Plattform bietet nicht nur Beratung zu ethnischer Diskriminierung, sondern auch Beratung gegen jegliche Art von Diskriminierung. Insbesondere ist das Beratungszentrum #GegenHassimNetz aktiv im Kampf gegen Hass(-reden) im Netz und gegen Cybermobbing. Die MitarbeiterInnen informieren die Opfer über die Möglichkeiten der Rechtsbehelfe sowie über öffentliche und private Organisationen, an die sich Opfer wenden können. Auf der anderen Seite wird auf Personen, die diskriminierende Postings teilen, aufmerksam gemacht und sie werden aufgefordert, die Postings zu löschen. Wenn es notwendig ist, wird das zuständige IT-Unternehmen kontaktiert und gebeten, das Posting zu löschen.

Zielgruppen des Beratungszentrums #GegenHassimNetz

- Opfer/ Betroffenen von Hass und Hetzreden im Internet
- Benachteiligte Gruppen, gegen die Hetzkampagnen geführt werden
- Mitglieder von benachteiligten Gruppen, gegen die falsche Postings verbreitet werden
- Opfer von Cybermobbing
- MitarbeiterInnen der Organisation.

#GegenHassimNetz

Anschrift: Schönbrunner Straße 119/13, 1050 Wien

Telefon: (+43) 01 - 236 55 34

E-Mail: beratung@zara.or.at

Web/Chat/Kontaktformular: beratungsstelle.counteract.or.at

Facebook Messenger: [facebook.com/zara.or.at/](https://www.facebook.com/zara.or.at/)

Twitter: @CounterACT_Hass

Öffnungszeiten des Beratungszentrums:

Mo– :Mi: 9.00 – 16.30 Do: 10.00 – 18.30 Fr: 9.00 – 15:00

Die Gespräche werden nur in Deutsch und Englisch durchgeführt. Für ein persönliches Gespräch ist vorab ein Termin zu vereinbaren. Die Beratung ist kostenlos.

Stelle Zur Bekämpfung von Diskriminierungen – Wien

Unterstützt alle Opfer von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit in Wien.

Stelle zur Bekämpfung von Diskriminierung Wien

Anschrift:

Muthgasse 62, Riegel C 3.07

Telefon:004314000 38950

E-mail: post@bsb.wien.gv.at

Wenn Sie ein persönliches Gespräch wünschen, müssen Sie vorher telefonisch einen Termin vereinbaren.

Sie können die Diskriminierung über die Internetseite direkt an die Einrichtung schicken

<https://www.wien.gv.at/verwaltung/antidiskriminierung/kontakt.html>

Antidiskriminierungsstelle (Niederösterreich)

Wenn Sie in den Ländern oder Städten Opfer/ Betroffene von Diskriminierung werden, bekommen Sie fachmännische Beratung und Unterstützung

Rennbahnstraße 29, (Tor zum Landhaus),

Stiege B, 3. Stock, Zi. 3133109

E-Mail: post.gbb@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-16212

Fax: 02742/9005-16279

(Antidiskriminierungsstelle Oberösterreich)

Anschrift:

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Telefon (+43 732) 77 20-150 37

Fax (+43 732) 77 20-21 17 96

E-Mail as.post@ooe.gv.at

(Antidiskriminierungsstelle Tirol)

Anschrift:

Im Haus der Anwaltschaften

Meraner Straße 5, 2. Stock

6020 Innsbruck

Tel: +43 512 508 3799

Fax: +43 512 508 743055

Email: servicestelle.gleichbehandlung@tirol.gv.at

(Antidiskriminierungsstelle Burgenland)

Anschrift:

Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Tel.: 057- 600/2283

E-Mail gertrude.ofenboeck@bgld.gv.at

Mag.a Katrin Hasler

Tel.: 057-600/2158

E-Mail katrin.hasler@bgld.gv.at

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Auf der Landesebene sind Helping Hands Graz und die Gemeinde Graz gemeinsam gegen jede Art von Diskriminierung aktiv. Die Opfer von Diskriminierung haben die Möglichkeiten, ihre Beschwerden schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form zu übermitteln. Die Beratungsstelle bietet eine ausführliche Beratung und vermittelt die Betroffenen an andere Einrichtungen. Die Beratungsstelle veröffentlicht Fälle im Zusammenhang mit Rechtsverletzungen und Diskriminierungen in Form von wissenschaftlichen Daten.

Antidiskriminierungsstelle Steiermark

Anschrift:

Andritzer Reichsstraße 38

1. Stock

8045 Graz

Telefon: 0043 (316) / 714 137

E-Mail: buero@antidiskriminierungsstelle.steiermark.at

Internetseite: <http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/>

Beratungszeiten:

Montag: 08:30 - 17:00

Dienstag: 08:30 - 17:00

Donnerstag: 08:30 - 17:00

Freitag: 08:30 - 14:00

Im Falle einer Diskriminierung können Sie die Einrichtung über den unten **angeführten** Link durch Ausfüllen des Kontaktformulars erreichen.

<http://www.antidiskriminierungsstelle.steiermark.at/cms/ziel/74232723/DE/>

Darüber hinaus organisiert die Einrichtung verschiedene Workshops, Seminare und Kampagnen gegen Fremdenfeindlichkeit, um das Bewusstsein der Gesellschaft zu schärfen und die Sensibilität zu steigern.

Antidiskriminierungsstelle Salzburg

Diese Einrichtung bietet allen Menschen, die sich diskriminiert oder anders behandelt fühlen, Leistungen an. Sie unterstützt insbesondere jedes diskriminierende Verhalten in Bezug auf Geschlecht, Rasse, ethnische oder soziale Zugehörigkeit, Sprache, Religion, Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexuelle Orientierung. Alle Beschwerden und diskriminierenden Handlungen, die der Einrichtung vorgelegt werden, werden in einem Bericht veröffentlicht. Alle Probleme und Anfragen werden von den Expertinnen der Institution behandelt, auf Wunsch bieten sie Rechtsberatungen an.

Antidiskriminierungsstelle Salzburg

Adres: Anschrift:

ABZ – Haus der Möglichkeiten

Kirchenstraße 34

5020 Salzburg

Telefon: 0676 8746 6979

Email: office@antidiskriminierung-salzburg.at

Internet: <http://antidiskriminierungsstelle-salzburg.at/index.php?id=5>

Beratungszeiten

Dienstag zwischen 11-13 Uhr

Mittwoch zwischen 14-18 Uhr

Wenn Sie im Zuge ihrer Bewerbung bei privaten oder öffentlichen Einrichtungen mit Diskriminierung konfrontiert werden, können Sie über den unten angegebenen Link Ihre Beschwerde durch Ausfüllen des Kontaktformulars an die Stelle schicken. Alle Fälle werden anonym behandelt

<http://www.antidiskriminierung-salzburg.at/index.php?id=6>

Österreichischer Presserat – Verein zur Selbstkontrolle der österreichischen Presse

Diese Einrichtung prüft sowohl Nachrichten in digitaler als auch schriftlicher Form. Rassistische und diskriminierende Aussagen, Nachrichten, Postings in der Presse, in den sozialen Medien und auf digitaler Ebene können der Einrichtung übermittelt werden. Die Einrichtung macht die beteiligten Medien darauf aufmerksam bzw. spricht einen Verweis aus. Gerade in letzter Zeit hat die Zahl der Berichte in Zeitungen über Fremdenfeindlichkeit zugenommen. In diesem Zusammenhang hat die Einrichtung die Aufgabe, die Presse vor marginalisierenden und diskriminierenden Diskursen zu warnen.

Österreichischer Presserat

Anschrift: Franz- Josefs- Kai 27, 1010 Viyana

Telefon: 01 23 699 84 11

E-mail: info@presserat.at

TIGRA- Tiroler Gesellschaft für Rassismus kritische Arbeit

Die TIGRA ist eine Einrichtung, die versucht, auf regionaler Ebene auf die Probleme und Forderungen zur Bekämpfung von Rassismus einzugehen. Eine Organisation, die seit 2013 im Büro in Innsbruck tätig ist. Der Verein konzentriert sich auf drei Hauptthemen: Beratung, Berichterstattung und Information.

Über diskriminierende Handlungen und Übergriffe aus der Region wird jedes Jahr ein Bericht veröffentlicht, um Bewusstsein gegen Diskriminierung zu schärfen. Darüber hinaus werden Anstrengungen unternommen, um die Anerkennung der Einrichtung zu erhöhen. Seit dem Gründungsjahr bereitet die Institution Berichte über diejenigen vor, die einer rassistischen Handlung ausgesetzt sind.

Tiroler Gesellschaft für Rassismus kritische Arbeit

Salurner Straße 1

6020 Innsbruck

Telefon : 0680 214 9100, erreichbar zwischen 8:30 und 12 Uhr))

Email: info@tigra.cc

Internet: www.tigra.cc

Volksanwaltschaft

Die Volksanwaltschaft ist eine unabhängige Institution, die die Grundsätze der öffentlichen Verwaltung kontrolliert. Seit 1977 überwacht das Büro der Volksanwaltschaft die Rechtmäßigkeit der Bundesverfassung und der Grundsätze der öffentlichen Verwaltung. Die Volksanwaltschaft besteht aus drei Mitgliedern. Diese Mitglieder haben nur eine Wiederwahl und werden alle sechs Jahre vom Parlament gewählt. Mehr als dreißig Anwälte unterstützen die Mitglieder der Institution. Jede Person, unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit und Wohnort, hat das Recht, bei der Volksanwaltschaft Beschwerde einzulegen, wenn sie der Meinung ist, dass sie in einer öffentlichen Institution nicht fair behandelt wurde. Unternehmen oder Verbände können der Volksanwaltschaft auch ihre Beschwerden über öffentliche Ämter vorlegen. Der Inhalt der Beschwerden können rechtswidrige Handlungen oder grobes Verhalten der Verwaltung umfassen. Beschwerden über Verwaltungsbehörden können jederzeit erfolgen, sie sind kostenlos. Die Volksanwaltschaft nimmt jede Beschwerde ernst und führt die notwendigen Untersuchungen durch. Wenn die Beschuldigungen berechtigt sind, werden die notwendigen Schritte eingeleitet und die Anwaltschaft versucht, die Ungerechtigkeit zu beseitigen. Die Volksanwaltschaft überprüft nicht nur öffentliche Institutionen, sondern auch Beschwerden über Personen und Unternehmen.

Die Volksanwaltschaft ist seit dem 1. Juli 2012 von den Vereinten Nationen als Institution zum Schutz und zur Verbesserung der Menschenrechte akkreditiert. Die autorisierte Behörde für den Schutz und die Entwicklung der Menschenrechte ist der Bund. Die Volksanwaltschaft überprüft auch Einrichtungen, die die persönliche Freiheit einschränken, wie z. B. Haftanstalten, Pflegeheime oder Gesundheitseinrichtungen für Behinderte. Der Hauptzweck der Einrichtung liegt darin, die Risikofaktoren, die die Menschenrechte gefährden, zu erkennen und zu verhindern. Die Institution befasst sich mit Beschwerden über alle Diskriminierungsformen, sofern sie von der öffentlichen Verwaltung ausgehen. Die Institution überwacht die Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Folter und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Rahmen ihres Mandats.

Wie erreiche ich die Volksanwaltschaft?

Jeder/jede, der/die in Österreich lebt, kann eine Beschwerde bei der Volksanwaltschaft einbringen. Er/sie dieses Recht, unabhängig von Alter, Nationalität oder Wohnsitz. Es ist jederzeit möglich, kostenlos und formlos eine Beschwerde einzureichen.

Die Volksanwaltschaft kann erst nach Ende des offiziellen Rechtsweges eingeschaltet werden, wenn sonst keine rechtlichen Schritte zur Beseitigung des Fehlers unternommen wurden.

Die Volksanwaltschaft kann auch selbst aktiv werden, wenn Fehler oder Unregelmäßigkeiten in der Prozessführung vermutet werden. Sie kann Beschwerden und Empfehlungen abgeben.

Die Mitglieder arbeiten auch bei der Durchführung von verschiedenen Verfahren und Petitionen mit dem Parlament zusammen. Die Volksanwaltschaft befindet sich in zentraler Lage in Wien. Die Menschen können die Volksanwaltschaft einschalten, wenn sie der Meinung sind, dass sie von einer öffentlichen Einrichtung unfair behandelt wurden.

Es gibt keine zeitliche Beschränkung. Mit anderen Worten, die Beschwerde an die Anwaltschaft kann jederzeit eingereicht werden. Selbst wenn das Problem mit einer Verwaltungsinstitution in der Vergangenheit aufgetreten ist, kann es immer bei der Volksanwaltschaft eingereicht werden. Betroffene können ihre Unterlagen persönlich abgeben. Die Volksanwaltschaft ist bestrebt, Beratung in verschiedenen Sprachen anzubieten.

Die Volksanwaltschaft beaufsichtigt die Bundesverwaltung in ganz Österreich und die Verwaltung aller staatlichen Einrichtungen. Die Volksanwaltschaft kontrolliert auf diese Weise die Finanzverwaltung, die Sozialversicherungsträger sowie den Arbeitsmarkt. Darüber hinaus beaufsichtigt die Volksanwaltschaft die staatlichen und kommunalen Verwaltungen in sieben der neun Bundesländer. In Tirol und Vorarlberg gibt es spezielle regionale Büros der Volksanwaltschaft. Aus diesem Grund ist die Volksanwaltschaft nur für Beschwerden über die Bundesverwaltung in dieser Region zuständig. Die Volksanwaltschaft bietet in neun Bundesländern sogenannte Versammlungen zu ihren *Öffnungszeiten* an. Für die Teilnahme an diesen Versammlungen ist eine Anmeldung notwendig.

Die Kontaktaufnahme erfolgt über ein einfaches Formular. Der Vor- und der Nachname des Beschwerenden müssen angegeben werden, damit die Volksanwälte die Beschwerde so schnell wie möglich bearbeiten können. Der Vor- und Nachname der Person, die sich für eine andere Person an die Anwaltschaft wendet, muss ebenfalls im Formular enthalten sein. Der Name der beanstandeten öffentlichen Einrichtung sollte ebenfalls angegeben werden. Der/Die Antragstellerin sollte auch kurz zusammenfassen, warum die von ihm beanstandete öffentliche Einrichtung nicht fair gehandelt hat.

Sie sollten wissen, dass Ihre Beschwerde schneller bearbeitet wird, wenn sie Unterlagen, die sie ihrer Beschwerde beilegen möchten, in Kopie mitschicken. Diese Dokumente sollten die Aktenzahl der Verwaltungseinrichtungen, Sozialversicherungsnummern oder die Korrespondenz mit der betreffenden Institution enthalten.

Die Volksanwaltschaft behandelt alle Informationen im Zusammenhang mit der Beschwerde streng vertraulich.

Beurteilung / Bewertung: Die Volksanwaltschaft ist eine der effektivsten Einrichtungen zum Thema Diskriminierung und Rechtsverletzungen. Sie akzeptiert in jeder Fremdsprache verfasste Beschwerden. Gemäß Ihrer Beschwerde oder Anfrage beobachtet die Anwaltschaft den Prozessgang und spricht bei Bedarf eine Warnung aus oder macht einen Verweis an die Institution, gegen die Sie die Beschwerde eingebracht haben. Jedes Jahr wird die Leistungsbewertung der Institutionen veröffentlicht. Da öffentliche Einrichtungen nicht auf dieser Liste aufscheinen möchten, sind sie bestrebt, dass keine Beschwerde eingereicht wird.

Volksanwaltschaft

Singerstraße 17

Postfach 20

1015 Wien

Kostenloses Telefon: 0800 223 223 (Werktags zwischen 08.00-16.00)

Telefon: +43 / (0)1 / 515 05-0

Faks: +43 / (0)1 / 515 05-150 / 190

E-Posta: post@volksanwaltschaft.gv.at

Volksanwaltschaften außerhalb Wiens:

Volksanwaltschaft Tirol:

Meraner Straße 5

A-6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 508 3052

Faks: +43 512 508 743055

Mail: landesvolksanwaltschaft@tirol.gv.at

Volksanwaltschaft Vorarlberg

Landesvolksanwalt Vorarlberg

Landwehrstraße 1

A-6900 Bregenz

Telefon: +43 5574 47027

Faks: +43 5574 47028

Mail: buero@landesvolksanwalt.at

Österreichischen Rechtsanwälte- Erste Anwaltliche

Auskunft

Die Rechtsanwaltskammer bietet den ersten Rechtsbeistand in Rechtsangelegenheiten an. Der erste Beratungsdienst wird von Anwälten angeboten. Die Person wird über den Fall rechtlich beraten und anschließend über die künftigen Beratungsaufgaben informiert. Die Betroffenen werden aufgeklärt, ob es sinnvoll ist, über den Fall Klage einzureichen oder nicht, oder im Fall einer Prozessführung, ob es positiv oder negativ ausgehen kann. Diese Dienstleistungen werden in den Büros der Rechtsanwaltskammer in allen Bundesländern angeboten.

Österreichische Anwaltskammer

<https://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/servicecorner/erste-anwaltliche-auskunft/>

1010 Wien, Wollzeile 1-3

Tel.: +43 1 535 12 75-0

Fax: +43 1 535 12 75-13

E-Mail: rechtsanwaelte@oerak.at

Website: www.rechtsanwaelte.at

Anwaltskammer Wien

<https://www.rakwien.at/?seite=klienten&bereich=auskunft>

Ertlgasse 2/Ecke Rotenturmstraße,

1010 Wien

Tel. 01/533 27 18-0

Fax: 01/533 27 18-44

e-mail: kanzlei@rakwien.at

Internet: <http://www.rakwien.at>

Anwaltskammer Kärnten

http://www.rechtsanwaelte-kaernten.at/?q=rechtsanwaeltliche_auskunft

Theatergasse 4/1, 9020 Klagenfurt

Tel.: 04 63/51 24 25

Fax: 04 63/51 24 25-15

e-mail: kammer@rechtsanwaelte-kaernten.at

Internet: <http://www.rechtsanwaelte-kaernten.at>

Anwaltskammer Vorarlberg

<http://www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at/service/erste-anwaltliche-auskunft.html>

Marktplatz 11, 6800 Feldkirch

Telefon 0 55 22/71 1 22

Telefax 0 55 22/71 1 22-11

e-mail: kammer@rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Internet: www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at

Anwaltskammer Steiermark

<https://www.rakstmk.at/cms/index.php?id=24>

Salzamtsgasse 3/IV, 8010 Graz

Telefon: 03 16/83 02 90-0

Telefax: 03 16/82 97 30

Parteienverkehr: 9.00 bis 12.00 Uhr

e-mail: office@rakstmk.at

Internet: <http://www.rakstmk.at>

Anwaltskammer Salzburg

<https://www.srak.at/buergerservice/service/1-anwaltl-auskunft/>

Imbergstraße 31C, 5020 Salzburg

Tel.: 06 62/64 00 42

Fax: 06 62/64 04 28

e-mail: info@srak.at

Internet: <http://www.srak.at>

Anwaltskammer Oberösterreich

<https://www.ooerak.at/buergerservice/kostenlose-erstberatung/>

Gruberstraße 21, 4020 Linz

Tel.: 07 32/77 17 30

Fax: 07 32/77 17 30 85

e-mail: office@ooerak.or.at

Internet: <http://www.ooerak.at>

Anwaltskammer Niederösterreich

<https://www.raknoe.at/buergerservice/kostenlose-erstberatung/>

Gruberstraße 21, 4020 Linz

Tel.: 07 32/77 17 30

Fax: 07 32/77 17 30 85

E-mail: office@ooerak.or.at

Internet: <http://www.ooerak.at>

Arbeiterkammer

In Österreich hat die Arbeitskammer die Funktion der Rechtshilfe bei Beratungs-, Wirtschafts- und Sozialgerichten, insbesondere in den Bereichen Wirtschafts- und Sozialrecht. Die Arbeiterkammer veröffentlicht Broschüren über ArbeitnehmerInnenrechte, veranstaltet Fortbildungsseminare und andere Schulungen, schützt die politischen und wirtschaftlichen Interessen der ArbeitnehmerInnen gegenüber Institutionen im allgemeinen Sinne und betreibt, vor allem in der EU, auf internationaler Ebene Lobbyarbeit.

Zu den Arbeitsbereichen der Arbeiterkammer gehören Arbeitsrecht und Arbeitsschutz, Schutz von Lehrlingen und Jugendlichen, Fragen der Sozialversicherung, Gehaltsberechnungen und Ermittlung von Steuerproblemen, Verbraucherschutz, Schutz von ArbeitnehmerInnen, Entwicklung von Bildung und lebenslangem Lernen, Grundlagenforschung über die Welt der Kultur und Arbeit und ArbeiterInnen. Eine weitere wichtige Aufgabe der Arbeiterkammer ist es, einen Sachverständigenbericht über die neuen Vorschriften oder Gesetze, die über das Arbeitsleben erlassen werden, zu erstellen und Gesetzesvorschläge in Bezug auf das Arbeitsleben vorzubereiten. Zu den Hauptaufgaben der Arbeitskammern im administrativen Bereich gehören: sich an den Ausschüssen zu beteiligen und eigene Sichtweisen zu präsentieren, Kontrollen im Gesundheitsschutz durchzuführen, Lehrlingsausbildung, Prüfen von Arbeitsbedingungen, Kontrolle der Einhaltung des Wettbewerbs und Verbraucherschutz.

Die Arbeit der Arbeiterkammer beruht auf Freiwilligkeit und ist in folgenden Bereichen aktiv tätig:

- Veröffentlichung von ExpertInnenmeinungen zum Arbeitsleben in der Öffentlichkeit
- Teilnahme an verschiedenen Ausschüssen der Sozialpartner (Sozialpartner)
- Entwicklung grundlegender wissenschaftlicher Forschung, die im Interesse der ArbeitnehmerInnen sein kann, und Entwicklung von wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungsstrategien
- Unterstützung bei der Mitgliedschaft bei internationalen Dachorganisation
- Entsendung von Vertretern in die Wirtschafts- und Sozialausschüssen der EU

Arbeiterkammer

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Hauptsitz und Landeszentrale Wien

Beratung zu allen Themen

Prinz Eugen Straße 20-22

1040 Wien

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag: 08:00 -15:45

Tel.: +43 1 501 65 0

AK Wien Beratungszentrum Donaustadt

Diese Beratungsstelle bietet vor allem zu folgenden Bereich Beratung an:

(Arbeitsrecht)

(Mutterschutz)

(Lehrlings- und Jugendschutz)

Wagramer Straße 147, Blok 3, Daire 1

1220 Wien

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 - 16:00

Freitag: 08:00 - 14:00

Tel.: +43 1 50165 341

AK Wien Beratungszentrum Liesing

Beratung zu Arbeitrecht

Liesinger Platz 1

1230 Wien

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 - 16:00 Freitag: 08:00 - 14:00

AK Wien Beratungszentrum Ottakring

Beratung zu Arbeitrecht

Thaliastraße. 125 A/ Ecke Hettenkofergasse

1160 Wien

Öffnungszeiten:

Montag – Donnerstag: 08:00 - 16:00

Freitag: 08:00 - 14:00

Tel.: +43 1 50165 6205

Österreichischer Gewerkschaftsbund

Gewerkschaften in Österreich sind demokratische und unabhängige Organisationen, die die Rechte der ArbeitnehmerInnen schützen. Seit ihrer Gründung kämpfen die Gewerkschaften für höhere Löhne, bessere Arbeitsbedingungen, mehr Mitspracherecht, kürzere Arbeitszeiten und soziale Verbesserungen der ArbeiterInnen. Gewerkschaften haben Vereinbarungen mit ArbeitgeberInnenverbänden (Tarifverhandlungen / Kollektivverträge). Es ist die unabdingbare

Forderung der Gewerkschaften, dass der größte Teil der jährlichen Gewinne, die die Unternehmen erzielen, an die ArbeiterInnen verteilt wird. Die Erhöhung der Gehälter bedeutet, dass die jährliche Gehaltssteigerungsrate so hoch wie möglich gehalten wird, sodass die steigende Kaufkraft die Wirtschaft ankurbeln wird.

Im Gegenzug zu den Gewerkschaften setzen sich die ArbeitgeberInnenverbände für die Rechte ihrer Mitglieder ein. Im Rahmen der Gewinnverteilung kommen UnternehmerInnen, Führungskräfte und MitarbeiterInnen zusammen. UnternehmerInnen und Führungskräfte versuchen so wenig wie möglich vom Gewinn abzugeben. An dieser Stelle treffen die Gewerkschaften im Rahmen der Tarifverhandlungen mit den ArbeitgeberInnenverbänden zusammen und versuchen im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten für ihre Mitglieder einen Großteil des Gewinns zu lukrieren.

Österreichischer Gewerkschaftsbund)

Johann-Böhm-Platz 1

A-1020 Wien

+43/1/534 44 39

oegb@oegb.at, www.oegb.at

Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier

GPA-djp Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier schützt die Interessen der ArbeiterInnen, Lehrling, SchülerInnen und StudentInnen, die in diesen Bereichen arbeiten. Darüber hinaus vertritt sie als Gewerkschaft Teilzeitbeschäftigte, Mütter in Karenz und Militärdiener.

Sie hat als Gewerkschaft die meisten Mitglieder in Österreich. Mit rund 15.000 ArbeitnehmervertreterInnen schützt es die Interessen von ArbeitnehmerInnen und ArbeitnehmervertreterInnen. Jedes Jahr trägt es durch die Verhandlung von 160 Tarifverträgen in verschiedenen Sektoren zur Erhöhung der Gehälter bei.

Sektoren, die der GPA-djp angehören und die Kollektivverträge

- (Bau/Wohnbau)
- (Chemie, Kunststoff, Glass)
- (Druck, Kommunikation, Papierverarbeitung)
- (Elektro, Computer, Telekommunikation)

- (Energie)
- (Finanz)
- (Forschung, Bildung, Kultur, Organisation)
- (Gesundheit, Soziales, Kirchen)
- (Glücksspiel, Tourismus, Freizeit)
- (Handel)
- (Land-u. Forstwirtschaft, Nahrung, Genuss)
- (Medien, JournalistInnen)
- (Metall/Bergbau-Stahl)
- (ORF und seine Tochtergesellschaften)
- (Papier und Papierindustrie)
- (Sozialversicherungen)
- (Stein und Keramik, Holz, Sage)
- (Textil, Bekleidung, Schuhe)
- (Verkehr)
- (Versicherungen)
- (Wirtschaftsdienstleistungen)

Wenn Sie in einem der oben genannten Sektoren arbeiten, sind Sie in der Zuständigkeit der GPA-djp. Wenn Sie am Arbeitsplatz mit einem Problem konfrontiert sind, wird sie versuchen, bei der Lösung zu helfen. Auch wenn Sie keiner Gewerkschaft angehören, wird sie versuchen, Ihnen weiterzuhelfen. Seien Sie nicht überrascht, wenn man versucht, Sie zu einer Mitgliedschaft zu überreden. Die GPA-djp hat 2016 erreicht, dass ArbeitgeberInnen ihren ArbeitnehmerInnen insgesamt 88 Euro bezahlen.

Wie erreichen Sie die GPA-djp Gewerkschaft?

Öffnungszeiten aller Niederlassungen:

Montag – Donnerstag: 08:00 - 16:30

Freitags: 08:00 - 14:00

Wien:

Alfred-Dallinger-Platz 1

1030 Wien

+43 (0)5 03 01 - 2100

wien@gpa-djp.at

Niederösterreich:

Gewerkschaftsplatz 1

3100 St. Pölten

+43 (0)5 03 01 22

niedersoesterreich@gpa-djp.at

Burgenland

Wiener Straße 7

7000 Eisenstadt

+43 (0)5 03 01 - 23047

Burgenland@gpa-djp.at

Kärnten

Bahnhofstraße 44/4

9020 Klagenfurt am Wörthersee

+43 (0)5 0301 - 25000

kaernten@gpa-djp.at

Oberösterreich

Volksgartenstraße 40

4020 Linz

+43 (0)5 03 01 - 26000

oeberoesterreich@gpa-djp.at

Tirol

Südtiroler Platz 14 (Hauptbahnhof)

6020 Innsbruck

+43 (0)5 0301-28000

tirol@gpa-djp.at

Steiermark

Karl-Morre-Straße 32

8020 Graz

+43 (0)503010 - 24000

steiermark@gpa-djp.at

Vorarlberg

Reutegasse 11

6901 Bregenz

+43 (0)5 0301-29000

Vorarlberg@gpa-djp.at

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10

5020 Salzburg

+43 (0)5 0301-27000

Salzburg@gpa-djp.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD)

Die Gewerkschaft der Öffentlich Bediensteten belegt mit 240.000 Mitgliedern den zweiten Platz unter den sieben Branchengewerkschaften Österreichs. Neben ihrer Eigenschaft, überparteilich zu sein, ist sie von den Grundprinzipien der Demokratie und Solidarität überzeugt und setzt als Institution den Statut des österreichischen Gewerkschaftsbundes um.

Die Branchen des GÖD:

- Allgemeiner Verwaltungsdienst)
- (Lehrer)
- (Exekutive)
- (Ärzte und Krankenpflegepersonal)
- (Richter)
- (Universitäts- u. Hochschullehrer)
- (Militärpersonal)

Anschrift:

Teinfaltstraße 7,

1010 Wien

+43 (0)1 - 53 454

goed@goed.at

Younion / Die Daseinsgewerkschaft

Younion Gewerkschaft, eine überparteiliche Organisation, vertritt mehr als 200 Branchen und definiert sich mit dem Slogan "Wir sind überall, wo du uns brauchst". Sie ist in über 2.100 Städten organisiert und spricht MitarbeiterInnen von Einrichtungen an, die mit Gemeinden zusammenarbeiten. Einrichtungen, die in Zusammenarbeit mit Gemeinden stehen, können wie folgt aufgezählt werden:

- GemeindemitarbeiterInnen
- Gesundheitseinrichtungen
- Einrichtungen der Beförderung (Straßenbahn, Bus, U-Bahn)
- Unternehmen der Elektrizität, Wasser, Erdgas, Müllabfuhr usw.
- Gemeinden
- Bestattungsunternehmen

Alle MitarbeiterInnen von Gemeinden und von Unternehmen, die in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (Vertragsbedienstete) stehen, müssen Mitglieder von Younion sein. Wenn Sie GemeindemitarbeiterIn oder Vertragsbediensteter sind, können Sie sich an Younion wenden, wenn Sie mit einem Problem konfrontiert sind.

Durch den Einsatz von Younion sind Diskriminierung und Rassismus am Arbeitsplatz zurückgegangen und die Arbeitsbedingungen sind angemessener und humaner geworden.

Auch wenn dieser Umstand in der Öffentlichkeit nicht sehr bekannt ist, sind es die Gewerkschaften, die darauf achten, dass auch Sonderzahlungen getätigt werden. Dazu gehören das Weihnachts- und das Urlaubsgeld. Diese Zahlungen werden nicht im Rahmen des Arbeitsrechtes gewährt, sondern sind kollektivvertraglich garantierte Zahlungen.

Folgende Dienstleistungen bietet Younion an:

- Rechtsberatung
- Bildungsberatung
 - Seminare
 - Aktionen/Promotion
 - SchülerInnen- und StudentInnenheime

Wien

Maria-Theresien-Straße 11

1090 Wien

+43 (0)1/31316/83601 0

<https://www.younion.at>

Burgenland

Wiener Straße 7

7000 Eisenstadt

+43 (0)2682/770/21

<https://www.younion.at>

Vorarlberg

Rathausplatz 4/5

6850 Dornbirn

+43 (0)5572-25072

<https://www.youunion.at>

Oberösterreich

Weingartshofstraße 2

4020 Linz

+43 (0)732/654246/6313

<https://www.youunion.at>

Niederösterreich

Karl-Waldbrunner-Platz 1/2

1210 Wien

+43 (0)1 31316-83783

<https://www.youunion.at>

Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 7

5024 Salzburg

+43 (0)662/8072 0

<https://www.youunion.at>

Steiermark

Karl-Morre-Straße 32

8020 Graz

+43 (0)316/7071/241

<https://www.youunion.at>

Tirol

Südtiroler Platz 14-16

6020 Innsbruck

+43 (0)512/59777 0

<https://www.youunion.at>

Kärnten

Bahnhofstraße 44

9020 Klagenfurt

+43 0463/5870 0

<https://www.youunion.at>

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Im Jahr 2015 feierte die Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten ihr 70-jähriges Jubiläum. Einige der Erfolge für ihre Mitglieder und BranchenmitarbeiterInnen, die dieses Geschäft erzielt hat, sind:

- Recht auf einen Kollektivvertrag und ArbeitnehmervertreterInnen als ein Sozialrecht
- Herabsetzung der Arbeitszeit in den 1970er Jahren
- Kollektivvertragsrecht für LeiharbeiterInnen in den 2000er Jahren

Die Gewerkschaft für Post- und Fernmeldebediensteten vertritt vor allem MitarbeiterInnen der Österreichischen Post AG, der A1, der ÖBB Postbus und Austro Control.

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Johann-Böhm-Platz 1

1020 Wien

Telefon: 01/534 44-494 40

gpf@gpf.at

<http://www.gpf.at>

Schulinfo Wien

Die Schulinfo Wien ist die erste Anlaufstelle für Eltern, SchülerInnen und LehrerInnen, die sich über Bildungs- und Ausbildungsthemen informieren möchten:

- Beratung zum Schul- und Unterrichtsgesetz
- Information bei der Schulwahl
- Unterstützung beim Organisieren der Schulmesse
- Begleitung zum Elternsprechtag
- Kontakt mit anderen Bildungseinrichtungen
- Vorbereitung des Wiener Schulverzeichnisses

Büro des Schulinfo Wien

A-1010 Wipplingerstrasse 28

Telefon: +43 1 525 25 – 7700

Beratungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag: 08.30 – 15.00

Mail: schulinfo@ssr-wien.gv.at

Schulinfo für MigrantInnen – SIM

Der Wiener Stadtschulrat hat die Schulberatung für MigrantInnen im Jahr 1985 als eine Servicestelle der Wiener Schulberatungsstelle gegründet. Seit 1994 wird diese Beratungsstelle vom Integrationsfonds und vom Wiener Stadtschulrat als gemeinsames Projekt mit der neuen Bezeichnung “Schulinfo für MigrantInnen – SIM” weitergeführt.

Als Unterorganisation der Schulinfo Wien bietet die “Schulinfo für MigrantInnen – SIM” Beratungen an.

Einige der Dienstleistungen zur Lösung von Problemen im Schulalltag, die die Einrichtungen den Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund anbietet, sind folgende:

- Unterstützung und Infos von SchülerInnen und den Eltern zum Thema Schule
- Unterstützung der Schulleitung bei Bedarf
- Dolmetschaufgaben bei Veranstaltungen und Elternsprechtagen
- Rede halten bei Konferenzen zu interkulturellen Themen

Die Beratungsgespräche werden neben Deutsch auch in Bosnisch, Kroatisch, Serbisch und Türkisch abgehalten.

Für MigrantInnen gehört diese Einrichtung zu den effektivsten zur Lösung von Problemen im Bereich der Bildung in Österreich.

Schulinfo für MigrantInnen – SIM)

Telefon: +43 1 525 25 – 77 868 veya – 77 859

Mail: sim@ssr-wien.gv.at

serafettin.yildiz@ssr-wien.gv.at

Beratungszeiten: Montag, Dienstag Donnerstag und Freitag: 08.30 – 15.00

Ein persönliches Gespräch ist mit vorheriger telefonischer Anmeldung möglich:

Burgenland

Gerhard Vitorelli

LSR für das Burgenland

Kernausteig 3, Zimmer 112

7001 Eisenstadt

Tel.: 026-82/ 710/ 121

E-Mail: gerhard.vitorelli@lsr-bgld.gv.at

Kärnten

Mag. Dr. Christoph Kathollnig

LSR für Kärnten

10. Oktoberstraße 24, Zimmer 004

9020 Klagenfurt/Celovec

Tel.: 0463/ 58-12/ 324

E-Mail: christoph.kathollnig@lsr-ktn.gv.at

Niederösterreich

LSI Maria Handl-Stelzhammer, MA

LSR für Niederösterreich

Rennbahnstraße 29, Zimmer 403

3109 St. Pölten

Tel.: 027-42/ 280/ 41-20 maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Oberösterreich

Mag. Elisabeth Messner

LSR für Oberösterreich

Sonnensteinstraße 20, 1. Stock, Zimmer 105

4040 Linz

Tel.: 0732/ 70-71/ 10-51

E-Mail: elisabeth.messner@lsr-ooe.gv.at

Salzburg

AD Christa Schwaiger

LSR für Salzburg

Mozartplatz 10, Zimmer 306

5010 Salzburg

Tel.: 0662/ 80-83/ 22-51

E-Mail: christa.schwaiger@lsr-sbg.gv.at

Steiermark

Alexandra Ettinger

Mag. Andrea Vidak

LSR für die Steiermark

Körblergasse 23, Zimmer 514

8011 Graz

Tel.: 05/ 0248-345/ 198 oder 417

E-Mail: alexandra.ettinger@lsr-stmk.gv.at

andrea.vidak@lsr-stmk.gv.at

Tirol

Nataša Maroševac

Gamze Yöndem

Mag. Wafaa Alm Al-Din

LSR für Tirol

Innrain 1, 1. Stock, Zimmer 113 und 114

6020 Innsbruck

Tel.: 0512/ 520-33/ 114, 115 oder 124

E-Mail: n.marosevac@lsr-t.gv.at

g.yoendem@lsr-t.gv.at

w.almaldin@lsr-t.gv.at

Vorarlberg

Mag. Dr. Christine Gmeiner (interimistisch)

LSR für Vorarlberg

Bahnhofstraße 12

6900 Bregenz

Tel.: 055-74/ 49-60/ 502

E-Mail: christine.gmeiner@lsr-vbg.gv.at

REBAS 15 – Regionale Schulberatungsstelle für ausländische SchülerInnen im 15. Bezirk

REBAS 15 ist eine Beratungsstelle für Familien und Schüler mit Migrationshintergrund aus den Bezirken 7 und 15. Angefangen von Lernschwierigkeiten über die Unterstützung bei der Schulentscheidung bietet die Beratungsstelle zu allen Fragen zu Bildung und Ausbildung Beratung an. Darüber hinaus werden auch Nachhilfe in Deutsch und andere Fächer angeboten. Beratungsschwerpunkt sind Probleme von SchülerInnen aus MigrantInnenfamilien. Die Beratungsstelle bietet neben der Beratung zu familiären und sozialen Problem, die sich aus Bildung und Ausbildung ergeben können, auch Unterstützung bei der Kommunikation mit öffentlichen Einrichtungen an. Die Beratung findet neben Deutsch auch in Bosnisch, Ungarisch, Kurdisch, Makedonisch, Rumänisch, Serbisch und Türkisch statt.

REBAS 15 – Regionale Schulberatungsstelle für ausländische SchülerInnen im 15. Bezirk)

Anschrift Gasgasse 8-10, Stiege 4/1/Oda 130, 131 A-1150 Wien

Telefon: (01) 89 134-15 361 (01) 89 134-15 362 (01) 89 134-15 367 (01) 89 134-15 368

Beratungszeiten: Dienstag 13.00 – 15.00, Donnerstag 14.00 - 17.30, Freitagag 08.00 – 12.00

Für ein persönliches Gespräch ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung notwendig.

TTelefonische Beratung Montag– Donnerstag13.00 – 15.30, Cuma 08.00 – 12.00

Mail: nedjeljka.kristo@ssr-wien.gv.at

Hotline gegen Diskriminierung und Intoleranz

Die Antidiskriminierungshotline ist eine vom Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres eingerichtete Hotline, die Opfer einer Diskriminierung aufgrund der Herkunft und ihrer Religionszugehörigkeit an die zuständigen Einrichtungen weiterleitet. Darüber hinaus ist sie bestrebt, zu zeigen, dass Diskriminierung nicht unbestraft bleibt und setzt sich auch für die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Antidiskriminierungseinrichtungen ein.

Damit Opfern einer Diskriminierung eine schnelle und wirksame Hilfe zukommt, sollte sie sich an diese Hotline wenden. Da viele Opfer nicht wissen, an welche der zahlreichen Einrichtungen sie sich wenden sollen, verlieren sie eventuell die Motivation, zu ihrem Recht zu kommen.

Gegen Diskriminierung Hotline)

Telefon: 050 11 50 – 4242

Mail: antidiskriminierung@bmeia.gv.at

Beratungszeiten: Montag – Freitag 08.00 – 17.00

Ausführliche Infos sind hier erhältlich: <http://www.bmeia.gv.at/integration/hotline-gegen-diskriminierung/>

147 Rat auf Draht

147 Rat auf Draht wurde 1987 eingerichtet und ist österreichweit anonym und kostenlos für Kinder, Jugendliche und ihre Erziehungsberechtigten erreichbar.

Eltern, Großmütter und -väter, LehrerInnen und andere Verwandte erhalten von PsychologInnen, PsychotherapeutInnen, JuristInnen und SozialarbeiterInnen anonyme Beratung. Dieses Nottelefon sollte als persönliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche verstanden werden. Ziel ist es, junge Menschen mit unterschiedlichen Problemen, die sie mit den Erwachsenen ihrer Umgebung nicht teilen können, kostenlos und anonym zu beraten bzw. an andere Einrichtungen weiterzuleiten.

147 Rat auf Draht)

Telefon: 147

Chatberatung: Jeden Montag, Mittwoch und Freitag zwischen 18.00 – 20.00

Onlineberatung: www.rataufdraht.at

Beratung über Whatsapp und Instagram@147rataufdraht

Ausführliche Infos unter: <http://www.rataufdraht.at/themenubersicht/handy-internet/147-rat-auf-draht-in-whatsapp>

Kinder- und Jugendanwaltschaft in Österreich

In Österreich gibt es eine Reihe von Juristen, die ohne Anweisung, kostenlos und auf Wunsch Kindern und Jugendlichen Beratung anbieten. Die Aufgabe dieser Einrichtung, die in allen Bundesländern Beratungsstellen hat, ist es, Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene in Bezug auf die Lösung ihrer Probleme zu informieren.

Diese Institution hat das Ziel, die Bestimmungen der UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen und in allen Bundesländern die Interessen von Kindern und Jugendlichen zu vertreten.

Kinder- und Jugendanwaltschaft in Österreich)

Bundesland

Kontakt Daten

Burgenland

Mag. Christian Reumann

Europaplatz 1 A-7000 Eisenstadt

Telefon: +43 57 600 - 2808

Faks: +43 57 600 - 2187

Mail: post.jugendanwalt@bgld.gv.at

Kärnten

Mag. Astrid Liebhauser

Völkermarkter Ring 31 A-9020 Klagenfurt

Telefon: +43 800 22 17 08 veya +43 50 536 571 32

Mail: kija@ktn.gv.at

Niederösterreich

Mag. Gabriela Peterschofsky-Orange

Tor zum Landhaus Stiege A, 3. OG. Wienerstraße 54

A-3109 St. Pölten

Telefon: +43 274 290 811

Mail: post.kija@noel.gv.at

Oberösterreich

Mag. Christine Winkler-Kirchberg

Kärntnerstraße 10 A-4021 Linz

Telefon: +43 73 277 201 40 01

Faks: +43 73 277 2021 40 77

Mail: kija@ooe.gv.at

Salzburg

Dr. Andrea Holz-Dahrenstädt

Gstättengasse 10 A-5020 Salzburg

Telefon: +43 662 430 550

Faks: +43 662 430 550-3010

Mail: kija@salzburg.gv.at

Steiermark

Mag. Denise Schiffrer-Barac

Paulustorgasse 4/III A-8010 Graz

Telefon: + 316 877 - 4921 (Çocuk ve gençlik hukuku telefonu)

Mail: kija@stmk.gv.at

Tirol

Mag. Elisabeth Harasser

Meraner Straße 5 A-6020 Innsbruck

Telefon: 0512 508 37 92

Mail: kija@tirol.gv.at

Vorarlberg

DSA Michael Rauch

Wien

Schießstätte 12 A-6800 Feldkirch

Telefon: +43 5522 849 00

Faks: +43 5574 511-923 270

Mail: kija@vorarlberg.at

Mag. Ercan Nik Nafs

DSA Monika Pinterits

Alserbachstraße 18 A-1090 Wien

Telefon: +43 1 70 770 00

Mail: post@jugendanwalt.wien.gv.at

Verein Helping Hands

Dieser Verein wurde in Zusammenarbeit mit professionellen Juristen gegründet und versucht in Österreich lebende MigrantInnen neben rechtlichen und integrativen Problemen auch bei rassistischen und diskriminierenden Angelegenheiten zu helfen. Die Beratung ist kostenlos, um telefonische oder elektronische Terminvereinbarung wird gebeten.

Ungeachtet der Größe des Vereins ist er bei der gemeinsamen Problemlösung der MigrantInnen sehr effektiv. Aufgrund des juristischen Backgrounds der MitarbeiterInnen, kann er im Vergleich zu anderen Einrichtungen mehr juristische Dienstleistung anbieten und scheut nicht davor zurück, dieses Potential zugunsten der MigrantInnen einzusetzen.

Helping Hands Derneği (Verein Helping Hands)

Taubstummengasse 7-9 A-1040 Wien

Telefon: 01/ 310 88 80 – 10

Faks: 01/ 310 88 80 – 37

Mail: info@helpinghands.at

Internet: www.helpinghands.at

Öffnungszeiten Pazartesi Montag 9.30 – 17.30, Salı Dienstag– Perşembe Donnerstag 9.30 – 13.30

Graz:

Helping Hands Graz - Verein für integrative und antirassistische Projekte; Rechtsberatung für integrative und antirassistische Projekte

Münzgrabenstrasse 11 A-8010 Graz

Telefon: 0699 1133 8402

Linz:

Helping Hands Linz – Verein für ehrenamtliche fremdenrechtliche Beratung

A-4040 Linz

Mail: office@helpinghands-linz.at

Facebook: www.facebook.com/helpinghandslinz

Salzburg:

Helping Hands Salzburg - Verein für fremdenrechtliche Beratung, Integration und antirassistische Projekte

Kaigasse 28 A-5020 Salzburg

Telefon: 0662/ 80 44 60 03

Mail: helphand.oeh@sbg.ac.at

Internet : www.helpinghands-salzburg.org

Beratungszeiten: Montag 09.00 – 12.00

Dienstag 16.00 – 19.00

Donnerstag 09.00 – 12.00

Dokustelle der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich – IGGIÖ

Im Zuge der Anerkennung des Islam in Westeuropa ist die Dokustelle der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich als Ansprechstelle auf Regierungsebene der in Österreich lebenden MuslimInnen gegründet worden. Die Dokustelle dokumentiert nicht nur rassistische und diskriminierende Anwendungen gegenüber MuslimInnen, sondern versucht auch, derartigen Haltungen vorzubeugen. In diesem Zusammenhang ist die Einrichtung bestrebt, dass die in Österreich lebenden MuslimInnen mit den anderen Gesellschaftsmitgliedern gleichbehandelt und Diskriminierungen beseitigt werden.

Beurteilung / Bewertung: Auch wenn diese relativ neue Einrichtung in ihrer Funktionalität noch eingeschränkt ist, schafft sie sowohl bei ÖsterreicherInnen als auch bei MigrantInnen ein Bewusstsein gegen muslimfeindliche Praktiken. Außerdem versucht diese Dokustelle durch Dokumentation von Rechtsverletzungen, ihrer Funktionalität gerecht zu werden und ein Druckmittel zu schaffen.

Dokustelle der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich – IGGIÖ)

Telefon: 0676/ 40 40 005

Mail: dokustelle@derislam.at

Internet: <http://www.derislam.at/index.php?c=content&cssid=Dokustelle&navid=1172&par=40>

jugendinfo der Stadt Wien

WienXtra ist eine erste Anlaufstelle für Jugendliche zwischen 13 und 26 Jahren, die zu unterschiedlichen Themen Beratung anbietet und sie bei Bedarf an andere Einrichtungen weiterleitet. Einige dieser Themen sind:

- Auslandspraktikum
- Erasmusprogramm
- Deckung des Bedarfs an zusätzlichem Unterricht
- Infos über öffentliche Einrichtungen

Auch wenn sie über keinen Rechtsstatus verfügt, sollte diese Beratungsstelle als eine erste Anlaufstelle zu Informationszwecken kontaktiert werden.

WienXtra – wienXtra – jugendinfo der Stadt Wien)

Babenbergerstrass 1, Burgring Köşesi, A-1010 Wien

Telefon: 01/ 4000 84 100

Mail: jugeninfowien@wienXtra.at

Internet : www.jugendinfowien.at

Facebook: www.facebook.com/jugendinfowien

Öffnungszeiten : Montag– :Mittwoch 14.00 – 19.00, Donnerstag– Freitag : 13.00 – 18.00

WienXtra- Anwaltliche Erstberatung

Diese Einrichtung bietet Jugendlichen und Familien mit Kindern bei rechtlichen Problemen eine erste anwaltliche Erstberatung an.

Zu den nachstehend aufgelisteten Themen bieten die JuristInnen Infos und Beratungen an:

- Prozessvorbereitung
- Vorgehensweise bei Zeugenaussagen
- Probleme bei Verträgen
- Berufung bei Verwaltungsstrafen
- Kündigung von Mietverträgen

Bei der ersten Rechtsberatung nehmen auch die JuristInnen von wienXtra-jugendinfo teil. Sie bekommen hier Antworten auf Ihre Rechtsprobleme.

Die Beratung ist kostenlos und die Inhalte werden vertraulich behandelt.

Zielgruppen dieser Rechtsberatung sind JugendarbeiterInnen, LehrerInnen oder andere betroffenen Gruppen.

Anwaltliche Erstberatung)

Telefon : 01/4000-84 100

Anschrift: wienXtra-jugendinfo, Babenbergerstraße / Ecke Burgring, 1010 Wien

Internet:<http://www.wienextra.at/jugendinfo/infos-von-a-z/anwaltliche-erstberatung-in-der-jugendinfo/>

Mail: jugeninfowien@wienXtra.at

Die Beratungen finden an jedem ersten Dienstag eines Monats von 15:30 bis 18:30 statt.

IDB – Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen

Diese Initiative setzt sich in der Bildung und Ausbildung gegen jede Form der Diskriminierung, angefangen vom Kindergarten bis zur Universität, ein und möchte ein Bewusstsein gegen jede Art der Diskriminierung an Österreichs Schulen schaffen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, dass die UN-Kinder- und -Menschenrechtskonvention an allen Bildungseinrichtungen Österreichs angewendet wird und sieht ihren Arbeitsschwerpunkt mit der Bezeichnung “Tatort Schule“ in der Bekämpfung von Diskriminierung an den Volks- und Mittelschulen, da auch Untersuchungen zeigen, dass Schulen zu jenen Einrichtungen gehören, wo am häufigsten Diskriminierung stattfindet. Vor allem auf der Internetseite bietet die Initiative allen Betroffenen von Diskriminierungsfällen auf Bildungsebene die Möglichkeit, schnell und unbürokratisch über ein Formular ihre Beschwerde einzubringen. Die Einrichtung nützt die auch anonym einbringbaren Beschwerden bei ihren Nachweisarbeiten, sowohl um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren als auch um Beschwerden der Betroffenen an interessierte Politiker weiterzuleiten, um das Problem zu lösen.

Die jungen MitarbeiterInnen der Initiative nehmen auch eine aktive Haltung gegen Diskriminierung in der Bildung ein. Obwohl die Initiative relativ neu und der Einfluss schwach ist, tragen die sensibilisierten MitarbeiterInnen und die aktive Haltung zu einem positiven Beitrag zur Überwindung der Schwächen bei.

IDB (Initiative für ein diskriminierungsfreies Bildungswesen)

Mail: office@diskriminierungsfrei.at

Internet : www.diskriminierungsfrei.at

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Der Klagsverband ist eine Dachorganisation von unterschiedlichen Zivilorganisationen, einschließlich Amnesty International. Sie hat keine unmittelbare Beratungsfunktion und ist keine erste Anlaufstelle für Beschwerden, sondern setzt sich mittelbar über ihre Mitgliederorganisationen gegen Diskriminierung ein und unterstützt Diskriminierungsopfer vor Gericht und reicht Pilotklagen ein. Wie andere Institutionen, die in diesem Bereich tätig sind, nimmt auch diese Einrichtung ihre Aufgaben nach dem Grundsatz des Verbots der Diskriminierung in Österreich wahr und wird von verschiedenen Ministerien und Bundesländern finanziert. Vor allem weil der *Verband die Gleichbehandlungsanwaltschaft* zu ihren Mitgliedern zählt und mithilfe von Pilotklagen Diskriminierungsopfern auf wirksame Weise zu ihrem Recht verhilft, sollte diese Antidiskriminierungsinitiative nicht ignoriert werden.

Als öffentliche Antidiskriminierungsinitiative, die vom Staat mit dem Kampf gegen die Diskriminierung beauftragt wurde, ist sie eine äußerst wirksame Einrichtung. Auch wenn sie keine unmittelbare Beratung anbietet, ist sie eine nützliche Einrichtung, die im Kampf gegen Diskriminierung kontaktiert werden soll.

Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern

Schönbrunner Straße 119/13

Eingang: Am Hundsturm 7

1050 Wien

Tel.: +43-1-961 05 85-13

Mail: info@klagsverband.at

Internet: www.klagsverband.at

Ombudsstelle für Studierende

Diese Ombudsstelle bietet Studierenden, angefangen vom Prüfungssystem, Lehrinhalte bis hin zu Stipendium und Inskription, zu allen möglichen Themen Beratung an und unterstützt auch bei Problemen in Zusammenhang zu diesen Themen an.

Ombudsstelle für Studierende)

Ombudstelle für Studierende

Minoritenplatz 5, A-1014 Wien

Telefon (kostenlos): +43 800 311 650 (Montag – Freitag: 09.00 – 16.00)

Internet: <http://www.hochschulombudsmann.at>

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Gemäß dem geltenden Universitätsstudienengesetz aus dem Jahr 2002 und dem dazugehörigen Paragraphen wurden an allen österreichischen Universitäten Arbeitskomitees zu allen Fragen der Gleichbehandlung gegründet. Das Komitee hat die Aufgabe, allen Studierenden, MitarbeiterInnen und AkademikerInnen, die Opfer einer ethnischen, religiösen oder weltanschaulichen Diskriminierung werden, zu beraten und zu unterstützen.

Folgende Universitäten bieten diese Leistung an:

- **Universität Wien**

Adres: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Universitätsring 1

1010 Wien

Telefon: +43-1-4277-20501

Mail: gleichbehandlung@univie.ac.at

Internet: <http://gleichbehandlung.univie.ac.at/>

- **Medizinische Universität Wien**

Internet: <https://www.meduniwien.ac.at/web/ueber-uns/organisation/gremien/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen-der-meduni/>

Mail: gleichbehandlung@meduniwien.ac.at

Telefon: +43 1 40160-10013

Anschrift: Medizinische Universität Wien

Spitalgasse 23

1090 Wien

- **Technische Universität Wien**

Internet: <https://www.tuwien.ac.at/gleichbehandlung/>

Anschrift: Karlsplatz 13, 1040 Wien

Telefon: Tel. +43-1-58801-0

- **Universität für Bodenkultur Wien**

Internet: <https://www.boku.ac.at/besondere-organe-und-einrichtungen/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen-akgl/>

Anschrift: Gregor Mendel-Haus

Gregor-Mendel-Straße 33

1180 Wien

Telefon: 0043 01 47654-19301

Mail: eva.ploss@boku.ac.at

- **Wirtschaftsuniversität Wien**

Internet: <https://www.wu.ac.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen/equaltreatment/der-arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/>

Anschrift: Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

an der WU (Wirtschaftsuniversität Wien)

Welthandelsplatz 1, A-1020 Wien

Gebäude D1, 2. Stock

Telefon: Tel.: +43/1/31336/5799; 5116

Mail: ak-gleich@wu.ac.at

- **Veterinärmedizinische Universität Wien**

Internet: <https://www.vetmeduni.ac.at/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/>

Anschrift: Veterinärplatz 1, 1210 Wien

Telefon: +43 1 25077-1108

Mail: Winfriede.Winkler@vetmeduni.ac.at

- **Akademie der bildenden Künste Wien**

Internet: <https://www.akbild.ac.at/Portal/organisation/uberuns/Organisation/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen>

Anschrift: Anna Lena Janowiak

Augasse 2–6, D1.9.11

1090 Wien

Telefon: +43 (1) 58816-3400

Mail: a.janowiak@akbild.ac.at

- **Universität für angewandte Kunst Wien**

Internet: <http://dieangewandte.at/gleichbehandlung>

Adres:Anschrift: Oskar Kokoschka-Platz 2, 1010 Wien

Telefon: +43 1 711330

- **Universität für Musik und darstellende Kunst Wien**

Internet: <https://www.mdw.ac.at/akg/>

Adres:Anschrift: Anton-von-Webern-Platz 1 1030 Wien

Telefon: +43 1 71155-8231

Mail: akg@mdw.ac.at

- **Medizinische Universität Graz**

Internet: <http://www.medunigraz.at/akgl-arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/>

Anschrift: Billrothgasse 20/1 8010 Graz

Telefon: +43/316/ 385-72048

- **Technische Universität Graz**

Internet:<https://www.tugraz.at/tu-graz/organisationsstruktur/vertretungen-der-tu-graz-angehoerigen/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/>

Adresse: Mandellstraße 5/I

8010 Graz

Telefon: +43 316 873 6099/6110

Mail: akg@tugraz.at

- **Universität Graz (Karl-Franzens-Universität Graz)**

Internet: <https://akgl.uni-graz.at/de/>

Anschrift: Harrachgasse 34, 8010 Graz

Telefon: +43 (0)316 380 – 1028

Mail: akgl@uni-graz.at

- **Universität für Musik und darstellende Kunst Graz**

Internet: <https://www.kug.ac.at/einrichtungen/einrichtungen/vertretungen/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/start.html>

Anschrift: Brandhofgasse 18

8010 Graz

Telefon: +43 316 389 1180

- **Universität Innsbruck (Leopold-Franzens-Universität Innsbruck)**

Internet: <https://www.uibk.ac.at/gleichbehandlung/>

Anschrift: Innrain 52

A-6020 Innsbruck

Telefon: +43/512/507-9045

Mail: Gleichbehandlung@uibk.ac.at

- **Medizinische Universität Innsbruck**

Internet: https://www.i-med.ac.at/ak_gleichbehandlung/

Anschrift: Innrain 98/8, AZW-Gebäude

A - 6020 Innsbruck

Telefon: +43 (0)512/9003-70016

Mail: ak-med@i-med.ac.at

- **Universität Klagenfurt**

Internet: <https://www.aau.at/universitaet/organisation/interessensvertretungen-beauftragte/arbeitskreis-fuer-gleichbehandlungsfragen/>

Anschrift: Universitätsstraße 65-67

9020 Klagenfurt

Telefon: +43 463 2700 8610

Mail: Karin.Priller@aau.at

- **Montanuniversität Leoben**

Internet: <http://frauenfoerderung.unileoben.ac.at/>

Anschrift: Montanuniversität Leoben

Peter-Tunner-Strasse 5

A-8700 Leoben

Telefon: +43 (0) 3842 402 6303

Mail: Eva.Wegerer@unileoben.ac.at

- **Universität Linz (Johannes-Kepler-Universität Linz)**

Internet: <http://www.jku.at/content/e213/e152/e129/>

Anschrift: Altenberger Straße 69

4040 Linz

Telefon: Tel.: +43 732 2468 – 4831

Mail: akg@jku.at

- **Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz**

Internet: <http://www.ufg.ac.at/Arbeitskreis-fuer-Gleichbehandlungsfrage.1303.0.html>

Anschrift:

Domgasse 1, 4. OG

4020 Linz

Telefon: +43 (0) 676 84 7898 473

Mail: akg.Anfragen@ufg.at

- **Universität Salzburg (Paris-Lodron-Universität Salzburg)**

Internet: <https://www.uni-salzburg.at/index.php?id=18>

Anschrift: Kaigasse 17/ II

5020 Salzburg

Telefon: +43 (0) 662/ 8044-2490

Mail: akg@sbg.ac.at

- **Universität für Musik und darstellende Kunst Salzburg (Mozarteum Salzburg)**

Internet: <https://www.moz.ac.at/de/university/gleichbehandlungsfragen.php>

Adres: Anschrift: Paris-Lodron Straße 9

5020 Salzburg

Telefon: +43 (0)662 6198 6602

Mail: akg@moz.ac.at

- **Universität für Weiterbildung Krems (Donau-Universität Krems)**

Internet: <https://www.donau-uni.ac.at/de/universitaet/gremien/gleichbehandlung/index.php>

Anschrift: Donau-Universität Krems

Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen

Dr.-Karl-Dorrek-Straße 30

3500 Krems

Telefon: 43 (0)2732 893-2366

Mail: christina.petz@donau-uni.ac.at

Schulpsychologie Bildungsberatung

Schulpsychologie Bildungsberatung ist eine von der öffentlichen Hand eingerichtete Beratungsstelle, wo jährlich über 140.000 Beratungen für SchülerInnen, Eltern und Lehrpersonal durchgeführt werden.

Kontaktdaten Schulpsychologie Bildungsberatung

Burgenland: Dr. Werner Braun 7001 EISENSTADT, Kernausteig 3 Tel.: 02682/710-131 Kärnten: Dr.

Gert Lach 9020 KLAGENFURT, Kaufmanng. 8 Tel.: 0463/56659

Niederösterreich: DDr. Andrea Richter 3109 ST.PÖLTEN, Rennbahnstr. 29 Tel.: 02742/280-4700

Oberösterreich: Dr. Agnes Lang 4041 LINZ, Sonnensteinstraße 20 Tel.: 0732/7071-2321 Salzburg:

Mag. Helene Mainoni-Humer 5020 SALZBURG, Aignerstr. 8 Tel.: 0662/8083-4221

Steiermark: Dr. Josef Zollneritsch 8015 GRAZ, Körblergasse 23 Tel.: 0316/345-199

Tirol: Dr. Hans Henzinger 6020 INNSBRUCK, Müllerstr. 7/II Tel.: 0512/57 65 61

Vorarlberg: Dr. Maria Helbock 6900 BREGENZ, Bahnhofstraße 12 Tel.: 05574/4960-210 Wien: Dr.

Mathilde Zeman 1010 WIEN, Wipplingerstr. 28 Tel.: 01/52 525/77505

Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgender Lebensweisen

Diese Antidiskriminierungsstelle ist eine von mehreren Anlaufstellen für LGBT-Angehörige, die in öffentlichen oder sonstigen Einrichtungen Opfer von Diskriminierung werden. Gleichzeitig kann jeder/jede, der/die im Arbeitsleben oder in der Familie aufgrund seiner/ihrer sexuellen Orientierung benachteiligt wird, kostenlos im WAS beraten werden.

Im Vergleich zu früher genießen LGBT-Angehörige in Österreich, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung und Identität benachteiligt werden, mehr Rechtssicherheit. Seit 1971 ist in Österreich Homosexualität, mit anderen Worten: ein homosexueller Lebensstil erlaubt. Seit 2004 gibt es Antidiskriminierungsgesetze. Das Recht auf Eheschließung gibt es nicht, die "eingetragene Partnerschaft" ist seit 2010 mit einer heterosexuellen Eheschließung gleichwertig. Amnesty International kritisiert, dass Österreich Homosexuellen den Zugang zu manchen Gütern und Dienstleistungen nicht garantieren kann.

Wiener Antidiskriminierungsstelle für gleichgeschlechtliche und transgen der Lebensweisen

Anschrift: Auerspergstraße 8, Wien

Telefon: +43 1 4000-81449

Mail: wast@gif.magwien.gv.at

Jugendcoaching

Zweck des Jugendcoachings ist es, Jugendlichen, die kurz vor Abschluss der Pflichtschule stehen oder das 15. Lebensjahr erreicht haben, kostenlos und richtungsweisend zu allen für sie zukunfts wichtigen Themen zur Seite zu stehen.

Durch diese einjährige Coachingzeit sollen die Jugendlichen entscheiden, ob sie weiterführende Schule besuchen möchten oder nicht, und wenn nicht, ob sie in eine Lehre einsteigen. Es ist auch möglich, dass sich Eltern oder andere Vertrauenspersonen in diesen Prozess einbringen.

Gençlik Koçu (Jugendcoaching)

Dr. Andrea Fraundorfer

BMB

Freyung, 1 A-1010 Wien

Telefon: +43 1 53120-4723

andrea.fraundorfer@bmb.gv.at

Unabhängige Jugendcoaching Dienst

In Österreich gibt es auch unabhängige Personen und Einrichtungen, die Jugendliche und Familien beraten. Diese kostenpflichtige Beratung bieten unter anderem zwei türkischstämmige Berater, Gülmihri und Ercüment Aytac, an. Diese beiden Berater haben selbst in Österreich das Bildungssystem durchlaufen und kennen die Mechanismen, die den Druck der Jugendlichen und Familien, dem sie jeder Art von struktureller und täglicher Diskriminierung in diesem Bereich ausgesetzt sind, entschärfen können, gut. Mit ihren Erfahrungen führen die Aytacs außerdem Kampagnen durch, die Jugendlichen und ihren Familien helfen sollen, zu ihrem Recht zu kommen.

Jugendliche können das Interesse an der Bildung verlieren, wenn sie vor allem im Schulleben Diskriminierung erfahren. Das führt dann zu Erfolgslosigkeit und kann bis zum Schulabbruch führen. Mithilfe des Jugendcoachings kann die Versagensangst sowohl in den Köpfen der Jugendlichen als auch bei ihren Eltern beseitigt werden. Somit können Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund mentale Hindernisse überwinden und zu selbstbewussten, glücklichen und erfolgreichen SchülerInnen werden.

Unabhängiger Jugendcoaching Dienst

Rasumofskygasse 4/2/12 A-1030 Wien

Gülmihri Aytac & Ercüment Aytac

0043 664 514 65 54

0043 664 186 56 28

Amtstag Justiz

Mindestens einmal in der Woche bieten Gerichte in Österreich Rechtsberatung für die Bevölkerung an. Diese findet meistens dienstags statt. Wer die Beratung in Anspruch nehmen möchte, muss vorher einen Termin vereinbaren. Die Amtstage sind an den Haupteingängen angeschlagen. Darüber hinaus können Termine per E-Mail vereinbart werden.

Die Beratung der Gerichte umfasst alle möglichen Rechtsbereiche und leitet die Menschen auch an andere Spezialisten weiter, wenn es um Prozesse und deren Vorgehensweise geht. Menschen ohne Rechtsbeistand können ihre Anliegen mündlich vorbringen. Sie erfahren dann, ob eine Prozessführung sinnvoll ist oder nicht. Sollte eine Prozessführung sinnvoll sein, wird eine Niederschrift gemacht und ein Prozess(führungs)antrag gestellt.

Über den unten angegebenen Link finden Sie die Anschriften der regionalen und auf Landesebene zuständigen Arbeits- und Sozialgerichte. Durch Eingabe ihrer PLZ am rechten Rand, wird Ihnen das nächstgelegene Gericht angezeigt.

<https://www.justiz.gv.at/web2013/html/default/8ab4a8a422985de30122a90e378661ef.de.html>

ARGE Rechtsberatung – Diakoni – Volkshilfe

Oberösterreich

ARGE Rechtsberatung ist eine vom Diakonie Flüchtlingsdienst und der Volkshilfe Oberösterreich gegründete Arbeitsgruppe, die Flüchtlingen, AsylwerberInnen und auch MigrantInnen österreichweit kostenlose Rechtsberatung anbietet.

Die Zentrale befindet sich in Wien und bietet folgende Leistungen an:

- Beratung und Information in der Muttersprache oder mittels Dolmetscher
- Information zum Asylverfahren und Prozessablauf
- Recherche
- Begleitung zu den Ämtern und mündlichen Verhandlungen bzw. Vorbereitung zu den mündlichen Verhandlungen
- Unterstützung der Angehörigen beim Asylantrag im Zuge der Familienzusammenführung
- Gesetzliche Vertretung von minderjährigen AsylwerberInnen
- Bei Bedarf Weiterleitung an andere Einrichtungen und Organisationen

Diakoni Flüchtlingsdienst ARGE echtsberatung

Wattgasse 48 3. Stock

1170

Wien

E-Mail:

beratung.ost@diakonie.at

Telefon:

+43 (0)1 405 62 95

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00-14:00

Dienstag: 09:00-13:00

Mittwoch 09:00-16:00

Donnerstag 09:00-13:00

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Burgenland - Nord und Mitte

Hauptstraße 37/Top 14

7000 Eisenstadt

+43 (664) 88705938

beratung.burgenland-nord@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Burgenland - Süd

Wiener Straße 1

7400 Oberwart

+43 (0)664 88 98 26 20

beratung.burgenland-sued@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Kärnten

Hauptplatz 7

9500 Villach

+43 (0)664 88 68 23 19

beratung.kaernten@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Salzburg

Innsbrucker Bundesstraße 47a / 2. Stock

5020 Salzburg

+43 (0)664 88 68 23 21

beratung.salzburg@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle St.Pölten

Josefstraße 5/4

3100 St. Pölten

+43 (0)2742 214 38

beratung.noe-west@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Steiermark

Nelkengasse 5

8010 Graz

+43 (0)664 88 68 22 81

beratung.steiermark@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Tirol

Bürgerstraße 21

6020 Innsbruck

+43 (0)512 32 30 72 8670

beratung.tirol@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Traiskirchen

Pfaffstättnerstraße 31b

2514 Traiskirchen

+43 (0)2252 547 26

beratung.traiskirchen@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

ARGE Rechtsberatung Regionalstelle Vorarlberg

Reichsstraße 173/5. OG

6800 Feldkirch

+43 (0)664 88 30 23 42

beratung.vorarlberg@diakonie.at

Der Termin richtet sich nach dem Inhalt der Beratung

CARITAS – Fremdenrechtsberatung

Asylberechtigte bekommen hier kostenlose Beratung und Unterstützung zu den Themen Aufenthaltsrecht und Einbürgerung. Daneben bekommen Sie in besonderen Fällen Unterstützung beim Verfassen von Anträgen und anderen Schriftstücken.

- Information zum Aufenthaltsrecht
- Aufklärung über ihre Rechte bei Vorliegen von besonderen Fällen
- Beratung zum Einbürgerungsrecht
- Unterstützung beim Verfassen von Anträgen und anderen Schriftstücken.

- Aufklärung über Bescheide und deren Verfahren
- Bei Bedarf individuelle Beratung zum Prozess, sofern die Ressourcen ausreichen

Fremdenrechtsberatung

Anschrift:

Mommsengasse 35, 2. Stock

1040 Wien

Telefon: 01 406 10 11-40

Telefonische Erreichbarkeit: Montag und Freitag : 13:00- 15:00

Öffnungszeiten:

Montag Mittwoch Freitag: 09.00-13.00

Dienstag, Donnerstag 14.00-16.00

Asyl- und Fremdenrechtsberatung

Mariannengasse 11

1090 Wien

Telefon:

01 406 10 11-20

Liste Perspektive

Diese Einrichtung begann als eine Bewegung, bestehend aus MigrantInnen, unter dem Namen Perspektive-Bewegung bei den Arbeiterkammerwahlen am 23. Februar 2009. Die Bewegung wird unter dem Obmann Ümit Vural als Verein weitergeführt und informiert über häufige Probleme der MigrantInnen und bietet auch Beratungen an. Sie unterstützt die Kommunikation zwischen Menschen und öffentlichen Einrichtungen, den Gerichten und anderen Einrichtungen. Außerdem bietet der Verein Beratung zu Rechtsverletzungen an und leitet die Menschen bei Bedarf an andere Einrichtungen weiter. Die Rechtsberatung umfasst vor allem Arbeits-, Pensions-, Aufenthalts- und steuerrechtliche Themen.

Bewertung:

Vor allem bei Diskriminierungen suchen die Menschen Rat bei dieser Einrichtung. Und viele bekommen Hilfe. Die Liste Perspektive hat der Arbeiterkammer über 150 Gesetzesvorschläge unterbreitet. Mit einem Mitgliedsbeitrag von jährlich 15 Euro erhalten Sie Unterstützung und Beratung der Liste Perspektive.

Listeperspektive

Anschrift:

Sechshauser Strasse 94-96/2/R02, 1150 Wien

Mail: office@listeperspektive.at

Telefon: +43 1 997 19 42

Internet: <http://listeperspektive.at/>

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 - 13:00

Dienstag: 09:00 - 13:00

Mittwoch: 09:00 - 13:00

Donnerstag: 13:00 - 17:00

Freitag: 14:00 - 18:00

Österreichische Helsinki Vereinigung für Menschenrechte und internationalen Dialog

Der im Jahr 2008 gegründete Verein arbeitet nach dem Prinzip der Freiwilligkeit. Ziel der Einrichtungen ist es, die Menschenrechte zu stärken und den internationalen Dialog und Frieden zu vertiefen und steht in Zusammenarbeit mit der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Sie verfolgt keine Einzelfälle, sondern erstellt Berichte über regionale und internationale Menschenrechtsverletzungen und organisiert Konferenzen. Die Österreichische Helsinki Vereinigung bildet europaweit Arbeitsgruppen zu den Themen Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Intoleranz, beobachtet Benachteiligungen und nimmt an Solidaritätsplattformen teil.

office@austrianhelsinki.at

Dittesgasse 2/19, 1180 Wien, **Avusturya**

www.austrianhelsinki.at

Tel. +436763122348

Amnesty International Österreich

Die internationale Menschenrechtsorganisation Amnesty International (AI) unterhält auch in Österreich ein Büro. Amnesty International führt zahlreiche Kampagnen im Bereich der Menschenrechte, einschließlich Asyl und Diskriminierung, durch und verfolgt keine Einzelfälle. Außerdem sind diese Kampagnen, die die jeweiligen Büros in den einzelnen

Ländern durchführen, eingeschränkt. Denn nach den Grundsätzen von AI sind Menschenrechtsverletzungen streng untersagt.

Dem entgegen ist die Organisation auf internationaler Ebene eine starke Stimme und macht effektive Lobbyarbeit. Sofern eine Rechtsverletzung angezeigt wird, werden die Betroffenen über die Vorgehensweise aufgeklärt. Diese Informationen können den Länderberichten, den Pressemitteilungen und den internationalen Kampagnen nützlich sein.

Amnesty International Österreich

Amnesty International Österreich

1150 Wien, Moeringgasse 10

Tel.: (+43 1) 78008 | Fax.: (+43 1) 78008-44

Mail: office@amnesty.at

Verein Menschenrechte Österreich

Der Verein bietet AsylwerberInnen und Flüchtlingen kostenlose Rechtsberatung an. Der Verein hat im Jahr 2016 25.000 AsylwerberInnen beraten. Außerdem bietet sie allen AsylwerberInnen oder Flüchtlingen, die im Zuge ihrer Einreise nach Österreich verhaftet wurden, in Wien und in Vordernberg (Steiermark) rechtliche Hilfe an.

Alser Straße 20, Atelier, Tür 21

A-1090 Wien

Tel: +43 (664) 3003224

Mail: ecker@verein-menschenrechte.at

Romano Centro – Wien

Romano Centro ist der erste Roma-Verein in Österreich, er ist seit 1991 aktiv. Neben den Romas bietet der Verein verschiedenen Gruppenmitgliedern Dienstleistungen an. Neben der Erleichterung der Lebensumstände unterstützt der Verein Bildungsmaßnahmen und kulturelle Aktivitäten und setzt sich gegen Diskriminierung ein. Vor allem zu den Diskriminierungen im Arbeits- und Sozialleben bietet der Verein den Romas Beratung an.

Romano Centro- Viyana

Hofmannsthalgasse 2/2, 1030 Wien

Telefon: 01 749 63 36 15

Email: office@romano-centro.org

Rechtsberatung des Generalkonsulats der Türkei in Wien

Die Juristen der ausländischen Vertretungen der Türkei informieren ehemalige StaatsbürgerInnen und TürkInnen über die Rechte in den jeweiligen Ländern bzw. über Einrichtungen oder Vorgehensweisen bei Rechtsverletzungen und leiten sie bei Bedarf an andere Einrichtungen weiter. Gleichzeitig werden die BürgerInnen über rechtliche Themen in der Türkei informiert und auf Wunsch bei der Korrespondenz mit den inländischen öffentlichen Einrichtungen unterstützt.

Rechtsberatung des Türkischen Generalkonsulats Wien

Anschrift: Hietzinger Hauptstraße 29, 1130 Wien,

<http://viyana.bk.mfa.gov.tr/Mission>

Mail: konsulat.wien@mfa.gov.tr

Telefon: 0043 (01) 877 71 81

Das Konsulat bietet Dienstags und Donnerstags von 14.30-17.00 Beratungen an.

Generalkonsulat Salzburg

Anschrift: Strubergasse 9 A-5020

Salzburg Austria

Telefon: +43 662 44 21 20

Mail: konsulat.salzburg@mfa.gov.tr

Rechtsberatung findet gegen vorherige Anmeldung nur Freitags von 9.00 bis 11.00 Uhr statt.

4. Wissen wir, wie und auf welche Weise wir am besten zu unserem Recht kommen?

Wie sollten wir unsere Rechte verteidigen, welche Fehler sollten wir vermeiden?

Was sollten Sie tun, wenn Ihre Rechte verletzt werden?

Was sollte ich tun, wenn ich mit Diskriminierung und Rassismus konfrontiert bin?

Es gibt keinen Unterschied zwischen Opfer und Zeugen einer Diskriminierung oder Rassismus. Folgendes sollten Sie in jedem Fall unternehmen:

- Falls notwendig, begeben Sie sich in Sicherheit
- Um das Ereignis nachzuweisen, schreiben Sie es mit Datum und Uhrzeit nieder; wenn es über eine lange Zeit andauert, führen Sie ein Tagebuch
- Wenn es Zeugen gibt, reden Sie mit diesen und bitten Sie um deren Hilfe; notieren Sie sich die Kontaktdaten der Helfenden (Vor- und Nachname, Adresse und Telefonnummer)
- kontaktieren Sie die Polizei
- Kontaktieren Sie auch Personen, die interessiert sind (Familienmitglieder, FreundInnen, LehrerInnen, DirektorInnen) und Beratungseinrichtungen

- **Verlieren Sie nicht die Ruhe.**

Es ist natürlich ärgerlich, Opfer einer Ungerechtigkeit zu werden. Und manchmal wird man vor Wut vom Opfer zum/zur TäterIn.

Und damit das nicht passiert, versuchen Sie Ruhe zu bewahren. Weisen Sie höflich auf die Unrechtmäßigkeit hin.

“Ich war in einem öffentlichen Gebäude und habe die Formulare ausgefüllt. Eine Frage habe ich nicht verstanden. Als ich dran kam, bin ich reingegangen und hab die Unterlagen abgegeben. Auf die Frage, warum ich diese Frage nicht beantwortet habe, habe ich gesagt, dass ich sie nicht verstanden habe und gefragt, ob sie mir helfen können? Er sagte daraufhin ‚geh scheissen‘ und

wollte, dass ich rausgehe. Ich aber habe den Raum nicht verlassen und wollte seinen Vorgesetzten sprechen. Erst dann half er mir.” Frau Gülden, Wien⁵

- **Versuchen Sie, die Ungerechtigkeit soweit es geht zu belegen.**

Versuchen Sie die Ungerechtigkeit zu belegen. Auch wenn Sie einen Vorfall in der Hitze des Gefechtes zur Gänze abspeichern, vergisst man mit der Zeit wichtige Details.

Deshalb machen Sie Notizen. Wenn Sie kein Papier und Stift zur Hand haben, dokumentieren Sie wann, wo und wie sich der Vorfall ereignet hat. Auch verbale Angriffe und andere Äußerungen. Wenn es Zeugen gibt, bitten Sie diese um eine Aussage, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun. Fragen Sie nach den Kontaktdaten, den Namen und die Adresse. Vergessen Sie nicht, dass Menschen, ohne Unterschied ob es TürkInnen oder ÖsterreicherInnen sind, ein Gewissen haben.

Unsere Fehler

Fehler 1

Deuten Sie nicht die Absicht. Nicht auf den/die TäterIn sondern auf die Tat konzentrieren

Sie könnten das Gefühl bekommen, dass ein/e KassiererIn Ihnen gegenüber ihre Arbeit nicht richtig macht oder ein/e BeamtIn in einer öffentlichen Einrichtung einen Antrag nicht annimmt. Sie könnten auch Recht haben. Aber Sie sollten die Person nicht gleich mit Diskriminierung beschuldigen.

Was Sie tun sollten, ist, auf den Fehler hinzuweisen und die Diskussion auf diesen Fehler zu beschränken. Nicht auf den/die TäterIn sondern auf die Tat konzentrieren. Statt “Sie diskriminieren” zu sagen, könnten Sie sagen: “Das ist Diskriminierung, was Sie machen”.

Sagen Sie aber niemals “Ihr Österreicher seit alle Rassisten”. Weil ein Volk niemals zur Gänze gut oder schlecht ist. Alle zu beschuldigen ist nicht gerecht. Es gibt natürlich ÖsterreicherInnen, die diskriminieren, es gibt aber auch jene, die es nicht tun. So wie es TürkInnen gibt, die diskriminieren, und jene, die es nicht tun.

⁵ Kiymet Aslan, Fremdes Schicksal – Unbekannte Lebensgeschichten der Frauen aus Anatolien, Reportage, Veng Yayinlari, Istanbul, 2009, ss. 27-28.

Es kann sein, dass Sie aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse nicht alles verstehen. In diesem Fall können Zeugen die fehlenden Teile ergänzen.

- **Wenn eine verbale Attacke zu einer physischen wird, rufen Sie nach der Polizei.**

In so einem Fall sollten Sie sofort die Polizei konsultieren und um Schutz bitten und den Übergriff zur Anzeige bringen. Wenn Sie Anzeige erstatten, muss die Polizei die Daten der Angreifer aufnehmen, wenn nicht, macht sie sich strafbar.

Sollte die Polizei versuchen, Sie von einer Anzeige abzubringen, gehen Sie keine Diskussionen ein, sondern weisen Sie auf die Rechtsverletzung hin und sagen Sie, dass Sie eine Anzeige erstatten wollen und sie ihre Pflicht machen sollen.

Fehler 2

Schlucken Sie es nicht runter und lassen Sie es sich nicht gefallen.

Es ist menschlich, wenn Sie in dem Moment nichts sagen können, vor allem nicht, wenn die Situation droht zu eskalieren und Sie dem Angreifen körperlich unterlegen sind, ist es verständlich, dass Sie sich schützen wollen. Spielen Sie in so einem Fall nicht Don Quijote und bringen Sie sich nicht so in Gefahr.

Versuchen Sie aber nicht den Vorfall zu verdrängen oder zu vertuschen und auf keinen Fall vor ihrer Familie oder Bekannten zu verheimlichen.

Sie können dem Angreifen vergeben. Das ist tugendhaft. Aber das ist kein Hindernis, eine Anzeige zu erstatten und die Rechtsverletzung aus der Welt zu schaffen. Das sollte es auch nicht sein.

Wenn Sie das aber tun, ermutigen Sie die TäterInnen, ohne es zu wollen. Die TäterInnen könnten das irgendwann wiederholen oder sogar einen Schritt weitergehen.

Vielleicht geht eine Diskriminierung weiter, weil Sie nicht den Mut aufgebracht haben, es anzuzeigen.

- **Wenn Sie Gewalt ausgesetzt sind, unterlassen Sie es nicht, es medizinisch belegen zu lassen.**

Wenn Sie eine Verletzung am Körper haben oder ernsthaft demoralisiert sind und Sie das Gefühl haben, dass dieser Vorfall Sie negativ beeinflusst hat, sollten Sie unverzüglich eine/n ÄrztIn aufsuchen und sich behandeln und die Verletzungen belegen lassen. Diese Befunde helfen Ihnen den Angriff zu beweisen, die später bei Entschädigungsforderungen und Verurteilung als Grundlage dienen.

Sagen Sie nicht: "An den Händen und im Gesicht habe ich eh nichts". Gewalt ist nicht nur physisch, sondern es gibt auch psychische und sexuelle Gewalt. Sie sollten auf jeden Fall ein

Krankenhaus aufsuchen bzw. wenn Sie zur Polizei gehen, diese bitten, Sie in ein Krankenhaus zu bringen. Es kann sein, dass Sie in dem Moment ein Trauma erleiden und nicht merken, welche physischen oder psychischen Schäden Sie davontragen. Aber ein/e ÄrztIn kann das feststellen.

Fehler 3

Denken Sie nicht: "In diesem Land komme ich eh zu keinem Recht".

"Die sind doch alle gleich und decken sich gegenseitig" sollte kein Gedanke sein. Es gibt Einrichtungen, die andere prüfen, und wenn Sie sogar glauben, dass Ihnen niemand zuhört, sollten Sie wissen, dass es außerhalb der österreichischen Justiz eine europäische Justiz gibt.

Wenn die österreichischen Gerichte zum Entschluss kommen, dass Sie Unrecht haben, gibt es den EUGH, der über den nationalen Gerichten steht. Es gibt viele falsche Urteile, die vom EUGH richtiggestellt wurden.

- **Zeigen Sie Ihre Entschlossenheit, den Vorfall den Behörden vorzubringen und in die Öffentlichkeit zu tragen.**

Es wird vermutet, dass die meisten Rechtsverletzungen gar nicht offiziell bekannt werden. Das richtige Ausmaß der Rechtsverletzungen bleibt somit im Verborgenen.

Jede Art von Diskriminierung, ohne Unterschied, ob es verbal, nonverbal ist oder von öffentlichen Behörden ausgeht, sollte auf jeden Fall der Volksanwaltschaft, der Gleichstellungsbehörde oder der Staatsanwaltschaft gemeldet werden.

Es kann sein, dass Ihr Name nicht in den Medien aufscheint. Wenn das nicht der Fall ist, können Sie den Vorfall auch gleichzeitig einer Zeitung ihres Vertrauens melden.

Wenn Sie Gewerkschaftsmitglied sind, können Sie den Vorfall den zuständigen Abteilungen, wenn Sie Lehrkraft sind, den zuständigen Einrichtungen, und wenn Sie UnternehmerIn sind, der Wirtschaftskammer melden.

Fehler 4

Denken Sie nicht: "Ich habe recht und bin ein Opfer, aber ich habe keine Beweise".

Manchmal wissen Sie, dass Sie unfair behandelt wurden, Sie haben aber nicht genug Beweise. Sie könnten denken, "Ich wurde unfair behandelt, ich kann es aber nicht beweisen". Das denkt auch der "Täter". Aber dieser Gedanke sollte Sie nicht abschrecken.

Es stimmt, dass nach dem fundamentalen Grundsatz des Rechts die Beweispflicht/-last bei der behauptenden Partei liegt. Aber in der heutigen Zeit ändert sich dieser Grundsatz vor allem, wenn es um Diskriminierung zu Lasten des Beschuldigten geht. D. h., dass nicht Sie eine Nachweispflicht haben, sondern der/die Beschuldigte beweisen muss, dass er/sie nichts getan hat.

Wenn Sie beispielsweise eine Diskriminierung am Arbeitsplatz oder in der Schule melden, liegt die Beweislast bei der Person, die Sie anzeigen. In der österreichischen Rechtsprechung ist das noch nicht umgesetzt, aber auf internationaler Ebene setzt sich das immer mehr durch. Um die nationale Rechtsprechung dem anzupassen, ist es wichtig, die Vorfälle auch zu melden.

Lassen Sie es die Sorgen der TäterInnen sein. Sollte es zu keiner Verurteilung kommen, wird sich der/die Beschuldigte noch einmal überlegen, bevor er/sie jemanden diskriminiert, nachdem er/sie ein Verfahren durchmachen musste.

- **Vergessen Sie nicht, dass Sie sich an mehrere Einrichtungen gleichzeitig wenden können.**

Manchmal kann eine unfaire Behandlung mehr als ein Vergehen bedeuten. Z. B. werden Sie am Arbeitsplatz diskriminiert, diesen Vorfall können Sie sowohl der Behörde als auch der Gewerkschaft melden. Wenn Sie Internetnutzer sind, können Sie den Vorfall sowohl der Gleichbehandlungskommission, der Ombudsstelle als auch der Wirtschaftskammer bzw. der GÖD melden.

Ihre Beschwerde fällt in den Zuständigkeitsbereich von mindestens einer Einrichtung. Manchmal werden Sie von der unzuständigen Einrichtung zur zuständigen weitervermittelt. Z. B. steht in der Antwort des unzuständigen Einrichtung folgende Bemerkung: “Die Zuständigkeit bezüglich ihres Anliegens liegt bei xy”.

Fehler 5

Verlieren Sie den Diskussionsmittelpunkt nicht.

Es kann vorkommen, dass Sie der “Täter” von der eigentlichen Tat abringen will. Sie sollten auf keine religiösen, geschichtlichen oder politischen Diskussionen eingehen. Sagen Sie ihm, dass Sie derartige Diskussionen nicht machen, und sollte die Person ein/eine BeamtIn sein, erinnern Sie ihn/sie an seine/ihre Pflichten.

Wie sollte man sich in dieser Situation verhalten?

“Ich war mit einer Freundin in der Straßenbahn unterwegs in die Arbeit. Eine ältere Dame ist eingestiegen. Ich bin sofort aufgestanden und habe ihr den Platz angeboten. “

Die Dame wollte aber, dass meine Freundin, die neben mir saß, auch aufstehen sollte.

Ich sagte daraufhin, dass ein Platz für sie reicht.

Sie sagte: “Sie spricht kein Deutsch, ich möchte nicht, dass sie neben mir sitzt”.

Eine Person muss eine andere Person, die nicht Deutsch spricht, nicht zu ihr nach Hause einladen oder im Auto mitnehmen. Aber in einem öffentlichen Verkehrsmittel darf jeder/jede neben jedem/jeder sitzen. Deshalb muss niemand den Sitzplatz aufgeben. Dieser Vorfall kann als Diskriminierung seitens der alten Dame bewertet werden.

Die Nachbarn machten solche “schmutzigen” Aussagen, wenn wir auf die Toilette gingen, wie “Ihr Türken wischt euch die Ärsche wie die Kühe ab”.

Wenn ein/e gute/r FreundIn derartige Aussagen macht, können Sie ihn/sie aufklären und bitten, so etwas nicht wieder zu sagen.

Aber wenn ein/e Fremde/r sich derartig über Sie äußert, kann das als Beleidigung gewertet werden. Sollte auch Ihr/e gute/r FreundIn Sie mit derartigen Aussagen konfrontieren, ist das auch eine Rechtsverletzung (Beleidigung und Belästigung).

Ebenso sollten auch Sie nicht jemand Fremden gegenüber sagen, dass er/sie nicht sauber genug ist, in Bezug auf die vorherrschende Toilettengewohnheit in dem Land, in dem sie leben.

Frau Damla, Wien⁶

⁶ Aslan, age, s. 73.

Wie sollten wir unsere Rechte in der Schule verteidigen?

Kann die Lehrkraft Dir verbieten, in der Schule bzw. in der Klasse ein Kopftuch zu tragen?

Nein. Dieses Thema wurde mittels eines Erlasses geregelt und erlaubt somit das Tragen von Kopftüchern. Dieser Erlass (Zl 20.251/3-III/3/2004)b des Bildungs- und Kultusministeriums geht auf das Jahr 2004 und wurde somit dem Artikel 14. Absatz ein (Religions- und Glaubensfreiheit) und dem Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprochen und zugesichert, dass keine Änderungen des Schul- und Unterrichtsgesetz in Bezug auf das Tragen von Kopftüchern geben wird.

Sollte jemand Sie auffordern ihr Kopftuch abzulegen, teilen Sie der Person mit, dass das rechtswidrig ist.

Sie können die Person daran erinnern, dass das Tragen von Kopftuch sowohl der internationalen Rechtsgebung, in diesem Zusammenhang der Religions- und Glaubensfreiheit, und den nationalen Gesetzen entspricht.

Dürfen Lehrkräfte, DirektorInnen oder LandesschuldirektorInnen meine Muttersprache in den Pausen verbieten?

Nein. Der Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention regelt das Privatleben. Demzufolge darf den SchülerInnen nicht untersagt werden, sich in ihrer Muttersprache in den Pausen zu unterhalten, weil die Pausen als Privatleben gewertet werden.

Haben Deine FreundInnen das Recht, Dich wegen Deiner Hautfarbe, wegen Deiner ethnischen Herkunft oder aufgrund Deiner Religion zu belästigen?

Nein. Wie überall ist Mobbing auch an den Schulen rechtlich als Diskriminierung zu bewerten und deshalb verboten. In so einem Fall werden die jeweiligen Bestimmungen des Strafrechtes angewendet und sowohl der Mobber als auch die Lehrkräfte und die Schulleitung, wenn diese nichts unternehmen.

Dürfen LehrerInnen bei der Notenvergabe Dich gegenüber Deinen österreichischen KlassenkameradInnen unfair behandeln?

Nein. Das Gleichbehandlungsrecht aus dem Jahr 2004 untersagt die Diskriminierung in der Bildung und Ausbildung.

Dürfen sich LehrerInnen über Dich lustig machen und Dich vor Deinen MitschülerInnen erniedrigen, wenn Du eine schlechte Note bekommen hast?

Nein. In der Leistungsbeurteilungsverordnung ist das eindeutig kommuniziert worden.

Dürfen LehrerInnen eine Prüfung schlechter bewerten, weil Du eine andere Weltanschauung hast?

Nein. Worauf Du hier achten musst, ist, dass der Text konsequent ist. Diese Situation ist in der Leistungsbeurteilungsverordnung erläutert.

Beispiele der Diskriminierungsbekämpfung im Bildungs- und Ausbildungsbereich:

- Profitieren von den zahlreichen Kommunikationswegen, um die das Bewusstsein zur Rechtssuche bei SchülerInnen und Eltern zu schaffen
- Sensibilisierung der Eltern, wenn ihre Kinder Diskriminierung in der Schule ausgesetzt sind
- Sammeln von Belegen und Beweisen, um die Sensibilisierung gegen Diskriminierungen zu steigern
- Maßnahmen ergreifen, um das Selbstbewusstsein der SchülerInnen zu stärken
- Die SchülerInnen dazu ermutigen, eine SchülerInnenzeitung herauszubringen, damit sie zu unterstützen sich zu äußern
- Auftreten von selbstbewussten SchülerInnen, die als Rolemodel ein starkes Bewusstsein zur Rechtssuche entwickelt

Ihr Kind könnte ungerecht behandelt worden sein.

Eine der häufigsten Beschwerden ist, dass Kinder von Migrationsfamilien in der Bildung ungenau beraten werden. Das kann sowohl aus einer diskriminierenden Haltung, aufgrund von Lernschwierigkeiten, wegen fehlender Deutschkenntnisse oder aus einer falschen Einschätzung der LehrerInnen heraus geschehen.

In so einem Fall sollten sich die Eltern nicht mit einem einzigen Gespräch zufrieden stellen lassen, sondern versuchen, dem Grund nachzugehen und falls notwendig die Schule zu wechseln.

“Der Direktor wollte mich in die Klasse der lernschwachen Schüler setzen, ohne mich zu kennen. Meine Mutter hat protestiert. Viele Familien waren damit konfrontiert. Sie unterschreiben alles.”

Wien, 21 jähriger Student.

Man sollte sich unbedingt über Erfahrungen und Meinungen mit anderen Familien austauschen.

Der erste Schritt dafür könnte sein, im Rahmen einer Vereinigung zusammenzukommen und auf dieser Ebene den Diskriminierungen entgegenzutreten. Es kann von Vorteil sein, sich mit andern Eltern über die Situation in der Schule auszutauschen.

Was sollten Sie tun, wenn Sie Mobbing ausgesetzt sind?

Oben wurde erklärt, was Mobbing ist. Jetzt schauen wir uns an, was wir dagegen tun können.

Was sollte man tun, um sich vor Mobbing zu schützen?

Vor allem sollte das Mobbingopfer den Vorfall nicht als Mangel der eigenen Persönlichkeit sehen. Er/sie sollte sich keine Vorwürfe machen, denn niemand verdient das. Es sollte nicht an seiner/ihrer Persönlichkeit, seinem/ihrer Charakter und seinem/ihrer Talenten zweifeln; auch nicht emotional handeln und sich klar werden, dass so etwas jedem/jeder passieren kann und in Ruhe versuchen, Maßnahmen zu ergreifen.

Was sind die persönlichen Maßnahmen, die man in einem Mobbing-Fall ergriffen werden können?

- 1) Dem Mobbing könnte ein nicht ausdiskutierter Konflikt zugrunde liegen. Es sollte versucht werden, zuerst in einem Gespräch eine Lösung zu finden.
- 2) ArbeitnehmerInnen schweigen für gewöhnlich gegenüber Belästigungen, um zu zeigen, dass sie sich anpassen oder weil sie Angst haben. Das kann aber keine Lösung sein.
- 3) Man sollte mit Vertrauenspersonen am Arbeitsplatz oder außerhalb der Arbeit über den Vorfall reden. Über Probleme zu reden, kann eine Lösung bringen.
- 5) Man kann ein Mobbingtagebuch führen. Der Vorfall sollte, wenn vorhanden, mit Belegen und Zeugen dokumentiert werden.
- 6) Ist der Konflikt zwischen gleichrangigen ArbeitskollegInnen, sollten Sie ihren Vorgesetzten informieren. Das erste Gespräch sollte nicht ein Beschwerdegespräch sein, aber falls notwendig, ihre Vorgesetzten an ihre Verpflichtungen erinnern.
- 8) Falls notwendig können auch Ärzte konsultiert werden.
- 9) Hat das Mobbing größere Dimensionen angenommen, sollte man andere Beratungsstellen aufsuchen und um Rechtsbeistand bitten.
- 10) UnternehmerInnen bzw. Vorgesetzten sind verpflichtet, Vorkehrungen zu treffen, die die körperliche und psychische Gesundheit ihrer MitarbeiterInnen schützt. Deswegen haben MitarbeiterInnen, die Opfer einer Diskriminierung sind, das Recht, den UnternehmerInnen wegen Unterlassung ihrer Rechtspflichten vor Gericht zu bringen.